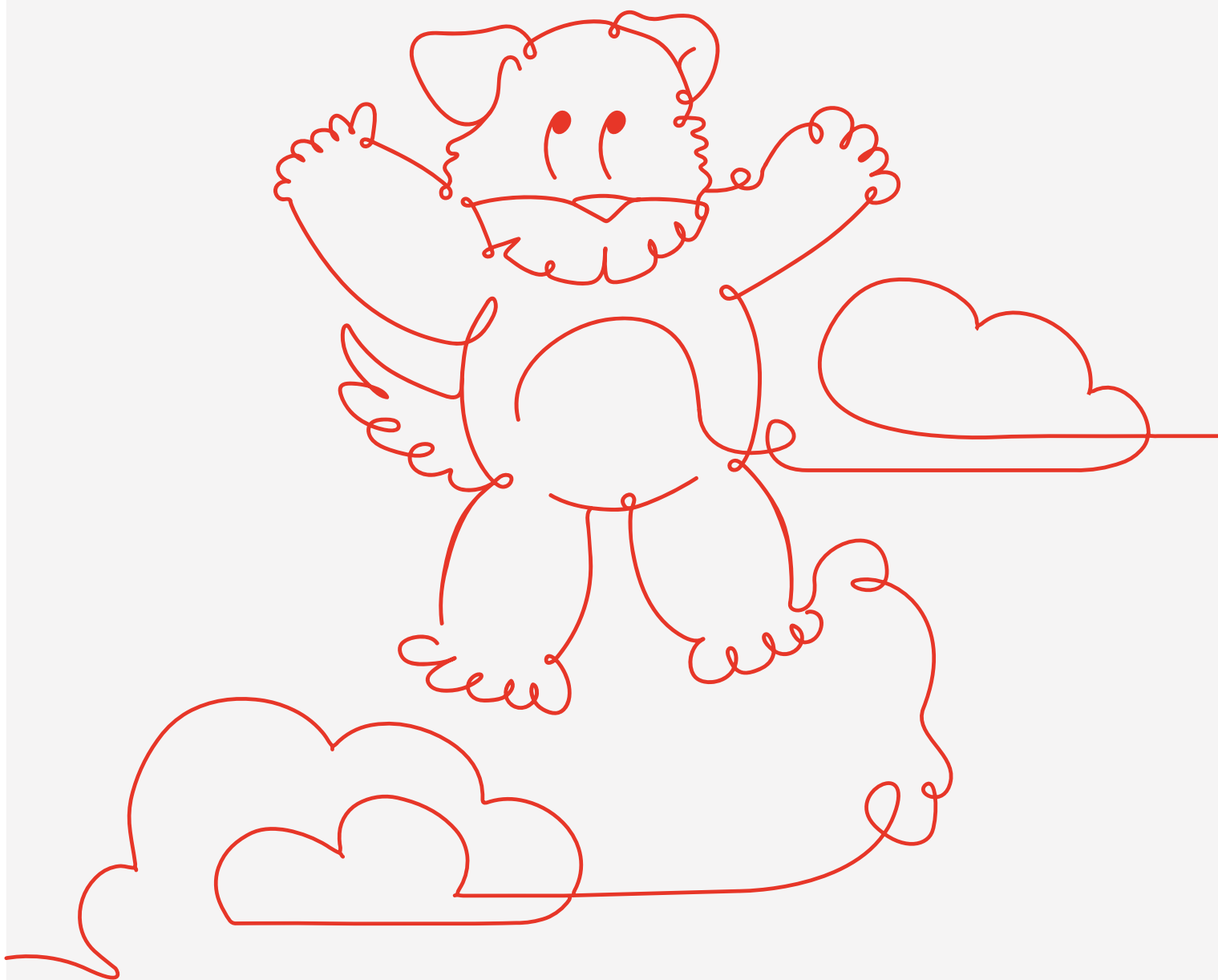


HANDBUCH FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG BEI ORGANISATIONSSTRUKTUREN DES DRITTEN SEKTORS



DZE Südtirol^{EO}
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

STAND 12/2020

PRÄMISSE

Dieses Handbuch wurde als Unterstützungsinstrument für die Organisationsstrukturen des Dritten Sektors konzipiert, die mittels Eintragung in das Einheitliche Nationale Register des Dritten Sektors (im Folgenden als „RUNTS“ bezeichnet) in die Lage versetzt werden, die Position nicht kommerzieller Körperschaften des Dritten Sektors zu übernehmen. Das Handbuch fungiert somit als Abschluss einer am 31. August 2020 begonnenen Schulungsreihe, die nun am 21. Dezember 2020 mit dem letzten Modul der angesprochenen Initiative endet. Das Ziel dieser Informationskampagne mit gezielter Schulung besteht darin, gemeinsam über die Einbindung von interessierten Verbänden, Vereinen und übrigen Organisationsstrukturen des Dritten Sektors die mit der Reform des Dritten Sektors eingeführten neuen Verpflichtungen in Bezug auf die Vorgaben in der Buchhaltung wie auch Rechnungslegung aufmerksam zu machen bzw. diese bestmöglich zu veranschaulichen.

Wir nutzen die Möglichkeit, uns von Seiten des DZE Südtirol bei unserem Berater in Steuerfragen, Dr. Thomas Girotto, für das große, bewiesene Engagement zu bedanken, und hier vor allem im Hinblick auf die sehr genaue Analyse betreffend die Neuerungen in der Haushaltsführung bei Organisationsstrukturen des Dritten Sektors. Diese Unterstützung ist als unverzichtbar anzusehen, da sie mit enormer Professionalität sowie Leidenschaft von Seiten unseres Experten erfolgt. Ein herzliches Vergelt's Gott geht an Thomas Girotto für die Vorbereitung der verschiedenen Module der Kurstätigkeiten in den letzten Wochen, für die Sicherstellung spezifischer Beratungen und nicht zuletzt für die Ausarbeitung des vorliegenden Handbuchs.

Es sei darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs noch nicht alle Durchführungsbestimmungen dieser Reform erlassen worden sind, und es keine endgültige Doktrin oder praktische Anwendung der

neuen Berichterstattungsanforderungen in diesem Sinne von Seiten der staatlichen Behörden gibt. Dieses Handbuch stellt daher einen ersten sehr praktischen Ansatz für eine konkrete Anleitung für alle diejenigen, die die Jahresabschlüsse nach den neuen Kriterien erstellen müssen, dar.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse verkörpert für viele Organisationseinheiten eine rein notwendige Erfüllung von Vorgaben, die vorzugsweise auch nicht selten direkt an externe Berater delegiert wird. Mit dieser vom Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO konzipierten Arbeitsgrundlage möchten wir Ihnen auf jeden Fall die Freude, sich selbst verstärkt mit der Thematik auseinanderzusetzen, vermitteln.

Es steht außer Diskussion, dass das so genannte „Budget“ in vielerlei Hinsicht eine wichtige Rolle für die aktiven Organisationsstrukturen des Dritten Sektors im Lande spielt. Hier kommen folgende Aspekte zum Tragen:

- als Instrument zur Information und Kommunikation mit allen Beteiligten,
- als Instrument der „Kontrolle“ im Hinblick auf die Handlungen der Vorstände,
- als notwendiger Test, um das Recht um Eintragung in die entsprechenden Register des „RUNTS“ zu überprüfen,
- als Instrument zur Abgrenzung des steuerlichen Rahmens der betroffenen Körperschaft selbst (siehe Abgleich kommerziell vs. nicht-kommerziell),
- als Überprüfungsinstrument für die Anwendbarkeit von Pauschalsteuersystemen,
- als Berechnungsgrundlage für die Bestimmung, ob so genannte „Audit- und Kontrollorgane“ ernannt werden müssen.

Das vorliegende Handbuch enthält farbig markiert die besonderen Vorschläge unseres Maskottchens, dem aufmerksamen Hund „Fifo“, dem wir die Aufgabe anvertraut haben, die möglichen Vereinfachungen und Risiken hinter einer noch

nicht vollständig ausgereiften Regelung, für die involvierten Organisationen zu „erschnüffeln“.

Ein spezieller Hinweis geht in diesem Zusammenhang in Richtung Kapitel XI dieses Handbuchs. Darin finden sie Vorlagen zu den Verpflichtungen, welche sich auf die vorgesehenen Vorgaben für die Einheiten beziehen, in der Hoffnung, dass Sie diese Unterlagen bei Ihrer täglichen Arbeit als wertvolle Unterstützung einsetzen können.

Obwohl sich dieses Handbuch in erster Linie auf die im Artikel 13 des Kodex des Dritten Sektors enthaltenen gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die Erstellung der Jahresabschlüsse konzentriert, müssen diese in ihrer Gesamtheit in Verbindung mit den im Kapitel X enthaltenen steuerlichen Aspekten betrachtet

werden. Es muss unterstrichen werden, dass Steuerbestimmungen, die sich nicht strikt auf den Inhalt der Jahresabschlüsse beziehen, in diesem Dokument des DZE nicht behandelt werden.

Dieser Version des Handbuchs werden mit Sicherheit weitere Aktualisierungen folgen. Wir sind Ihnen aus diesem Grunde dankbar, sollten Sie uns entsprechende Anmerkungen, Rückmeldungen und Vorschläge jeglicher Natur zukommen lassen, die wir dann nachfolgend verarbeiten und wenn sinnvoll in weiteren Informationsbroschüren berücksichtigen können. Das alles dient unmissverständlich, Fragestellungen rund um die Bürokratie, die mit dem Dritten Sektor in Verbindung steht, zu erläutern, und in erster Linie die wertvolle Arbeit der Freiwilligenorganisationen zu unterstützen.

Anregungen sind stets herzlich willkommen und können direkt an info@dze-csv.it gerichtet werden.

Bozen, 21. Dezember 2020

Vielen Dank für Ihre wertvolle Aufmerksamkeit!

*Der Direktor des DZE Südtirol EO
Ulrich Seitz*



Überblick

1. Gesetzlicher Rahmen	6
2. Welche Art der Berichterstattung/Rechnungslegung sollte angewandt werden?	7
Sind die verschiedenen Zugänge instrumentell und sekundär?	7
Liegt ausreichend Freiwilligenarbeit vor?	8
Sind die Voraussetzungen für eine nicht-kommerzielle Körperschaft gegeben?	8
Kompetenz gegenüber Kassaprinzip	9
3. Die Rechnungslegung nach Kompetenz	10
Allgemeine Regeln	10
Bilanz	10
Aktiva	11
Passiva	12
Gewinn- und Verlustrechnung	15
Transaktionen im Zusammenhang mit Aktivitäten von allgemeinem Interesse	17
Transaktionen im Zusammenhang mit verschiedenen Aktivitäten	17
Fundraising-Transaktionen	18
Transaktionen in Bezug auf Finanz- und Anlagevermögen	18
Transaktionen im Zusammenhang mit allgemeinen Unterstützungsaktivitäten	18
Fiktive Kosten und Einnahmen	19
Typische Erlöse und Erträge	19
Typische Kostenelemente	23
Der Rechnungslegungsbericht/Rechenschaftsbericht	24
Allgemeine Informationen	25
Informationen über Bilanzpositionen	25
Informationen zu den Punkten im Verwaltungsbericht	25
Informationen über die soziale Struktur und Funktionsweise	25
Kommunikation in Bezugnahme auf die Gewinn- und Verlustrechnung	26
Andere Informationen	27
4. Die Rechnungslegung nach dem Kassenprinzip	28
Auszahlungen und Einzahlungen aufgrund von Investitionen in Anlagevermögen oder Kapitalrückerstattung an Dritten	31
Liquiditätslage	31
Informationen am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung	31
5. Regimewechsel	32
6. Sozialbilanz	33
7. Hinterlegung	36

8. Buchhaltungsunterlagen	37
Führungsregeln	37
Journalbuch	37
Inventurbuch	37
Kontenplan	38
Aufbewahrung	38
9. Andere Abrechnungspflichten	39
Öffentliche Fundraising-Aktivitäten (Kodex des Dritten Sektors Art. 87 Abs. 6)	39
Vergütungen an Verwalter und Mitglieder der Kontrollorgane (Kodex des Dritten Sektors Art. 14 Abs. 2)	39
Öffentliche Beiträge (Gesetz 124/2017)	40
5 Promille (Gesetz 244/2007)	40
Vereinsbücher (Kodex des Dritten Sektors, Art. 15)	41
Einkommenssteuererklärung	41
10. Überprüfungstätigkeit des Aufsichtsorgans	42
Überwachungstätigkeit gemäß Artikel 30 des Kodex des Dritten Sektors	42
Rechnungsprüfung	43
11. Vorlagen	44

Ausgabe

Dezember 2020

Eine individuelle Beratung ist das A und O. Deshalb unser Rat:

Schnell und unkompliziert Informationen einholen!

Sie können uns gerne über unser Anfrageformular
unter www.dze-csv.it/beratungsantrag kontaktieren.

Herausgeber

© **DZE Südtirol EO**

Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen

T. 0471 980 287, info@dze-csv.it

www.dze-csv.it

Layout & Druck

mediamacs.design

1. Gesetzlicher Rahmen

Wie in der Einleitung hervorgehoben wurde, gelten die unten angeführten Berichterstattungsregeln für nicht-kommerzielle Einrichtungen des Dritten Sektors. Als solche gelten jene Körperschaften:

- welche die Anforderungen gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets 117/2017 (definiert als so genannter Kodex des Dritten Sektors, im Folgenden als „CTS“, sprich der Abkürzung für „Codice del Terzo Settore“, bezeichnet) erfüllen;
- bei denen Einnahmen nicht-kommerzieller Art gegenüber Einnahmen kommerzieller Art überwiegen (siehe Unterscheidung im nächsten Kapitel).

Mit dem Ministerialdekret Nr. 39 vom 5. März 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 102 vom 18. April 2020) genehmigte das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik die verpflichtenden Formulare für die Haushaltsführung, welche von den Körperschaften des Dritten Sektors (im Folgenden als „ETS“ bezeichnet, was für Enti del Terzo Settore steht) auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 13 des Kodex des Dritten Sektors von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt wurden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 3 des oben genannten Ministerialerlasses vom 5. März 2020 gelten die darin enthaltenen Anweisungen und zwar „ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr, welches auf das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung laufende Geschäftsjahr folgt“.

Um den Umfang sowie Hintergrund dieser Vorgabe besser nachvollziehen zu können, sollte vorläufig Folgendes unterschieden werden: Einrichtungen mit einem Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr (1.1. - 31.12.) zusammenfällt, und solche, die sich dazwischen befinden und somit eine andere Art als Geschäftsjahr pflegen (z. B. 1.9.X - 31.8.X+1, das als „Schuljahr“ bezeichnet wird, oder vom 1.7.X - 30.6.X+1, das als „Sportjahr“ gilt).

Im ersten Fall, dem weniger kritischen, in dem das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, tritt die Regelung der neuen verpflichtenden

Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2021 in Kraft. Daher ist es notwendig, ein ebenfalls obligatorisches Buchführungssystem zu organisieren, das für die Erstellung der oben genannten Jahresabschlüsse ab dem 1. Januar 2021 funktionsfähig ist.

⚠ Für Körperschaften des Dritten Sektors mit „Kalenderjahr“-Betrieb empfehlen wir, die neuen Regelungen bereits für den Haushaltsabschluss 2020 anzuwenden, so dass ein Vergleich mit dem Vorjahr für das Jahr 2021 möglich ist.

Im zweiten Fall hingegen hat die in Artikel 3 des genannten Ministerialerlasses hervorgehobene Regel zur Folge, dass der Zeitpunkt der Anwendung der neuen Bestimmungen vorgezogen wird. Im zitierten Beispiel müssen diejenigen, die das nächste Finanzjahr am 30. Juni 2020 bzw. am 31. August 2020 beenden, ihre Buchhaltungsstruktur zum 1. Juli 2020 bzw. 1. September 2020 neu organisieren.

Die Verpflichtung besteht also für die Einrichtungen, die automatisch in die entsprechenden Register des „RUNTS“ übergehen (diese sind die so genannten ehrenamtlichen Organisationen und die Vereine für die Förderung des Gemeinwesens). Für Körperschaften, die noch nicht in den entsprechenden Landesregistern eingetragen sind oder die ihre Statuten noch nicht angepasst haben (und daher nicht an das „RUNTS“ weitergeleitet werden), besteht die Verpflichtung für die neue Bilanz des laufenden Jahres ab dem konkreten Zeitpunkt des Beitritts zum hierfür vorgesehenen Register des „RUNTS“.

Zum Thema der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung für Einheiten des Dritten Sektors behalten wir uns in diesem Handbuch vor, ebenso auf die Sozialbilanz zu verweisen, deren Anwendung durch den Ministerialerlass vom 4. Juli 2019 geregelt wird, sowie zu allen weiteren Anforderungen, die in irgendeiner Weise mit den in den Jahresabschlüssen enthaltenen Daten in Zusammenhang stehen.

2. Welche Art der Berichterstattung/ Rechnungslegung sollte angewandt werden?

Wenn man sich der Rechnungslegung nähert, ist eine erste Frage, die sich eine Körperschaft des Dritten Sektors auf jeden Fall stellen sollte, jene, welches Schema im Konkreten angewandt werden sollte. Tatsächlich haben wir in der Einleitung darauf hingewiesen, dass die in diesem Handbuch beschriebene Art der Berichterstattung/Rechnungslegung nicht-kommerziellen Körperschaften des Dritten Sektors vorbehalten ist.

Die Antwort auf diese Frage besteht zunächst darin, zu definieren, ob eine Organisationsstruktur auf der Grundlage von Budgetzahlen und Tätigkeitsdaten die Voraussetzungen erfüllt, sich als nicht-kommerzielle Körperschaft des Dritten Sektors zu definieren.

Dieser Eingangstest besteht aus drei ganz gezielten Fragen:

- Sind die verschiedenen Zugänge instrumentell und sekundär?
- Liegt genug Freiwilligenarbeit vor?
- Handelt es sich um eine nicht-kommerzielle Körperschaft?

Sind die verschiedenen Zugänge instrumentell und sekundär?

Hier gilt es zu unterscheiden:

- Einkünfte aus Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5 Kodex des Dritten Sektors);
- Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten (Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors).

Alle Aktivitäten (kommerziell und nicht-kommerziell), die den in den Statuten aufgeführten Interventionsbereichen entsprechen, sind von allgemeinem Interesse. Im Artikel 5 des Kodex des Dritten Sektors hat der Gesetzgeber 26 Bereiche von allgemeinem Interesse vorgesehen, aus denen ausgewählt werden kann, um die eigenen Satzungen/Statuten an die Erfordernisse der Reform des Dritten Sektors anzupassen.

Es gibt keine Liste von Aktivitäten, die in die eine oder andere Kategorie einzuordnen wären. Es muss eindeutig von Fall zu Fall analysiert werden.

Dieser Eintrittstest setzt voraus, dass Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten gegenüber den Einkünften von allgemeinem Interesse sekundär und instrumentell sind.

Der relative Test ist in spezifischen Verordnungen über die Definition der instrumentellen und sekundären Natur der verschiedenen Aktivitäten enthalten.

Verschiedene Aktivitäten können als instrumentell definiert werden, wenn unabhängig von ihrem Gegenstand der eventuelle Überschuss zur Verfolgung des institutionellen Zwecks eingesetzt wird.

Was den sekundären Charakter der verschiedenen Aktivitäten betrifft, so können sie als solche betrachtet werden, wenn (mindestens) eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten $\leq 30\%$ der Gesamteinnahmen

oder

- Einnahmen aus anderen Aktivitäten $\leq 66\%$ der Gesamtkosten

Für die Zwecke dieser Berechnung gelten die folgenden besonderen Regeln:

- Sponsoring-Aktivitäten und Kapitalgewinne sollten bei der Berechnung nicht als unterschiedliche Aktivitäten gezählt werden.
- Die folgenden „fiktiven“ Kosten können zu den angegebenen „buchhalterischen“ Kosten hinzugefügt werden:
 - fiktive Kosten der Freiwilligen (basierend auf den geleisteten Arbeitsstunden und den Stundenkosten nach Kollektivvertrag);
 - freie Bereitstellung von Waren und Dienstleis-

- tungen zu ihrem Marktwert;
- die Differenz zwischen dem Marktwert der gekauften Waren oder Dienstleistungen und ihren tatsächlichen Kaufkosten.

Der sekundäre und instrumentelle Charakter der verschiedenen Aktivitäten muss im Rechenschaftsbericht oder in einem besonderen Vermerk am Ende des Jahresabschlusses nach Kassaprinzip dokumentiert werden.

Wenn diese Prüfung der Bilanzzahlen nicht bestanden wird, muss das im Rahmen der verpflichtenden Rückmeldungen an das Register „RUNTS“ innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresabschlüsse kommuniziert werden.

Im folgenden Finanzjahr muss die Institution den Test jedoch bestehen, wobei die prozentuale Überschreitung des vorherigen Finanzjahres von den 30%/66% entfernt werden muss.

Geschieht dies nicht, sind die Voraussetzungen für eine Qualifizierung im Sinne einer Körperschaft des Dritten Sektors nicht erfüllt, was zur Folge hat, dass die genannte Organisation aus dem Register „RUNTS“ gelöscht wird.

Liegt ausreichend Freiwilligenarbeit vor?

Eine zweite Voraussetzung, die erforderlich ist, um als Einheiten des Dritten Sektors und insbesondere in Form einer Ehrenamtlichen Organisation und als Verein für die Förderung des Gemeinwesens qualifiziert zu werden, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Freiwilligen für jeden in der Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer. Bei den Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens darf die Zahl der Beschäftigten alternativ nicht mehr als 5 % der Mitgliederzahl betragen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Kodex des Dritten Sektors „gilt als Freiwilliger eine Person, die aus eigener freier Entscheidung Tätigkeiten zugunsten der Gemeinschaft und des Gemeinwohls ausübt, auch durch eine Einrichtung des Dritten Sektors, wobei sie ihre Zeit und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellt, um auf persönliche, spontane und freie

Weise, ohne Gewinn, auch nicht indirekt, und ausschließlich zum Zwecke der Solidarität auf die Bedürfnisse der Menschen sowie der Gemeinschaft einzugehen, denen ihre Tätigkeit zugutekommt“.

Ein Mitarbeiter, der die Körperschaften gelegentlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, sieht sich hingegen nicht als Freiwilliger.

Die Gesetzgebung rechnet mit „Köpfen“, auch weil sie den Umfang der gegen Bezahlung geleisteten Arbeit im Vergleich zu der von Freiwilligen erbrachten nicht in ihrer Gesamtheit berücksichtigt.

⚠ Wir raten den Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens und den ehrenamtlichen Organisationen, die Freiwilligenstunden zu erheben, um die Prävalenz dieser Ressourcen gegenüber der bezahlten Tätigkeit auch unter einem substanziellen Gesichtspunkt (und nicht nur bei der Berechnung pro Kopf) nachweisen zu können.

Sind die Voraussetzungen für eine nicht-kommerzielle Körperschaft gegeben?

Die Unterscheidung zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Einrichtungen wird auf der Grundlage des steuerlichen (nicht-zivilrechtlichen) Charakters der Einnahmen getroffen. Artikel 79 des Kodex des Dritten Sektors unterscheidet zwischen „kommerziellen“ und „nicht-kommerziellen“ Körperschaften auf der Grundlage des steuerlichen Charakters von Erträgen, Renditen und Einnahmen.

Einheiten des Dritten Sektors nehmen für Steuerzwecke den Status einer kommerziellen Körperschaft an, wenn die Einkünfte aus Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und anderen Tätigkeiten, die in unternehmerischer Form ausgeübt werden, im gleichen Steuerzeitraum die Einkünfte aus nicht-kommerziellen Tätigkeiten übersteigen.

Die Statusänderung wird ab demselben Steuerzeitraum wirksam, in dem das Unternehmen einen kommerziellen Charakter annimmt.

Bei der Berechnung der Prävalenz sind nur solche Aktivitäten als kommerzielle Aktivitäten zu zählen, die ihrem Wesen nach üblich (nicht gelegentlich) sind. Es gibt eine Ausnahmeregelung für die meisten kommerziellen Aktivitäten, die nur gelegentlich durchgeführt werden. Einzelheiten zu den so genannten „entkommerzialiserten“ Aktivitäten sind im Unterkapitel „typische Einnahmeposten“ aufgeführt.

In erster Linie muss daher festgestellt werden, ob eine gewerbliche Tätigkeit eher gelegentlich als gewöhnlich ausgeübt wird. Aus rechtlicher Sicht gibt es keine Regeln, die den Unterschied zwischen Gewohnheit und Gelegenheit bestimmen.

Mit dem Rundschreiben 7/1496 vom 30.4.1977 gibt das Finanzministerium in „Professionalität“ den üblichen Charakter einer Tätigkeit an.

Der Kassationsgerichtshof hingegen erläuterte den Faktor „gelegentliche Tätigkeiten“ mit dem Urteil 1052 vom 20.6.1988 und unterstrich, wie Artikel 81 Absatz 1 Buchstaben i und l des „TUIR“ (Einheitstext der Steuerregelung) anzuwenden ist, indem er die Kontingenz, die Eventualität und den sekundären Charakter der ausgeübten Tätigkeit beurteilt.

Mit dem Beschluss Nr. 155 des Finanzministeriums vom 13. Oktober 2000 wird noch zusätzlich präzisiert, dass eine gewerbliche Tätigkeit, um als „gelegentlich“ zu gelten, „nicht systematisch oder mit dauerhaftem Charakter und ohne jene Organisation der Mittel ausgeübt werden darf, die ein Indiz für die Professionalität bei der Ausübung der Tätigkeit selbst ist“.

Im Falle gelegentlicher geschäftlicher Aktivitäten bedeutet dies:

- Der Erlös ist gemäß DPR 633/1972, Art. 1-5, nicht mehrwertsteuerpflichtig (aus diesem Grund ist es nicht notwendig, die Mehrwertsteuernummer zu eröffnen).
- Es besteht keine Verpflichtung, Rechnungen auszustellen; anstelle der Rechnung kann eine „Belastungsanzeige“ ausgestellt werden, indem am unteren Ende des Dokuments „außerhalb des MwSt.-Systems gemäß Art. 4, Absatz 1, DPR 633/1972, als Gelegenheitsdienstleistung“ geschrieben wird.

Einrichtungen des Dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in Form eines Handelsunternehmens (d. h. mit vorherrschenden kommerziellen Einnahmen) ausüben, müssen den gemäß Artikel 2423 ff., 2435-bis bzw. 2435-ter des italienischen Zivilgesetzbuches (siehe Artikel 13 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors) verfassten Jahresabschluss erstellen und beim Handelsregister einreichen. Für nicht-kommerzielle Körperschaften des Dritten Sektors gelten die Regeln in diesem Handbuch.

Kompetenz gegenüber Kassaprinzip

Der Gesetzgeber hat die verpflichtenden Vorlagen für die Bilanzerstellung in verschiedene Formate unterteilt, und zwar in jene für „nicht kleine Dimensionen“ („nicht kleine“) und in kleinere Dimensionen („kleine“). Im Artikel 13 unterscheidet der Kodex des Dritten Sektors zwischen den beiden Kategorien auf der Grundlage der Gesamteinnahmen und sieht zwei Varianten der Rechnungslegung vor:

- Gesamteinnahmen bis zu 220.000 Euro
→ Kassaprinzip;
- Höhere Gesamteinnahmen
→ Kompetenzprinzip.

Was die Obergrenze von 220.000 Euro anbelangt, so sind beim Gesamtvolumen alle Erträge, Renditen oder Einnahmen, wie auch immer sie lauten, zu berücksichtigen, wobei Einnahmen aus Vermögensfreisetzungen (Veräußerung von Anlagevermögen) und die Aufnahme von Darlehen ausgeschlossen sind.

⚠ Unserer Meinung nach sollten auch außerordentliche Erträge (einschließlich der periodenfremden Erträge) von der Berechnung ausgeschlossen werden, wenn sie keinen physiologischen und daher gewöhnlichen Punkt in der Rechnungslegung darstellen.

Es zählen die Einnahmen aus der Bilanz des Vorjahres (gemäß dem dort angewandten Kriterium). Die Verpflichtung zur Anwendung des Systems zur Erfassung nach Kompetenzprinzip besteht somit erst für das Folgejahr, nachdem die Schwelle überschritten wurde.

3. Die Rechnungslegung nach Kompetenz

Die Körperschaften des Dritten Sektors, die wir wie bereits vorab erklärt, als „nicht klein“ definiert haben, wenden die Rechnungslegung nach dem Kompetenzprinzip an. Letzteres verlangt, dass Transaktionen in dem Finanzjahr verbucht werden, auf das sie sich beziehen, unabhängig davon, wann die Zahlungen oder Einnahmen erfolgen.

Allgemeine Regeln

- Der Rechnungslegung folgt auf dem im Statut vorgesehenen bzw. festgelegten Geschäftsjahr.
- Jeder Kosten- und Ertragsposten muss den entsprechenden Betrag für das Vorjahr ausweisen. Wenn die Posten nicht vergleichbar sind, sind jene des vorhergehenden Geschäftsjahres anzupassen; die Nichtvergleichbarkeit und die Anpassung oder Unmöglichkeit dieser Anpassung sind im Rechenschaftsbericht oder als Fußnoten des Jahresabschlusses nach Kassenprinzip anzugeben und zu kommentieren.
- Der Bericht muss vom leitenden Organ erstellt, vom Kontrollorgan (falls vorhanden), das von der Mitgliederversammlung ernannt wurde, genehmigt, und nach der Einreichung über das Register „RUNTS“ veröffentlicht werden.
- Die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungskriterien gemäß Artikel 2423, 2423-bis und 2426 des italienischen Zivilgesetzbuches und mit Verweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (im Folgenden als OIC bezeichnet) sind bei den Jahresabschlüssen der Körperschaften des Dritten Sektors anzuwenden, soweit diese kompatibel sind. Der Ministerialerlass bezieht sich übrigens ebenso auf zukünftige Durchführungsverordnungen, welche sich auf spezifische, den Körperschaften des Dritten Sektors vorbehaltenen Buchhaltungsprinzipien beziehen.
- Das Format der Jahresabschlüsse ist verpflichtend festgelegt; es ist jedoch möglich, die Posten weiter zu untergliedern, ohne den Gesamtposten zu eliminieren, wenn dies der Klarheit des Jahresabschlusses förderlich ist.

Die Jahresabschlüsse stellen einen einheitlichen und untrennbaren Satz von Dokumenten dar und setzen sich gemäß Artikel 13 des Kodex des Dritten Sektors aus folgenden Akten zusammen:

- a. **Bilanz:** sie drückt die kumulierten Aktiva- und Passiva-Positionen am Ende des Finanzjahres aus;
- b. **Gewinn- und Verlustrechnung:** sie drückt Kosten und Einnahmen mit Bezugnahme auf die erfassten 12 Monate aus;
- c. **Rechenschaftsbericht:** er integriert die in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Informationen.

Das Fehlen auch nur von einem der zitierten Verwaltungsakte macht den Beschluss zur Genehmigung des Jahresabschlusses nichtig.

Diese Dokumente sollten, falls erforderlich, ergänzt werden:

- d. **Bericht des Kontrollorgans/Revisorenkollegiums:** fasst die während des Geschäftsjahres durchgeführten Kontrolltätigkeiten zusammen und unterbreitet Anmerkungen sowie Vorschläge zu den oben genannten Jahresabschlüssen und der Sozialbilanz, soweit diese vorgesehen ist;
- e. **Sozialbilanz:** sie integriert numerische Daten mit qualitativen Daten in Bezug auf die während des Jahres durchgeführte Tätigkeit.

Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft des Dritten Sektors dar. Die Bilanz zeigt die Aktiva, Passiva und das Eigenkapital der Körperschaft am Ende des Finanzjahres auf.

Die Form der Bilanz ist in gegenüberliegenden Abschnitten mit der Bezeichnung Aktiva bzw. Passiva dargestellt.

Die Makroposten in der Bilanz entsprechen den Vorgaben der sogenannten EU-Bilanz und folgen dem Artikel 2424 des Bürgerliches Gesetzbuchs

sowie dem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung „OIC 12“.

Im Vergleich zur EU-Bilanz wurden jedoch einige zusätzliche Unterpunkte aufgenommen, die die Körperschaften des Dritten Sektors charakterisieren. Auf den folgenden Seiten finden Sie die Anweisungen, die in diesem Zusammenhang als am wichtigsten erachtet werden.

AKTIVA

Dieser Abschnitt ist in vier Klassen von Artikeln unterteilt, die durch Großbuchstaben des Alphabets hervorgehoben sind:

Die Klassen B und C sind wiederum in Unterklassen unterteilt, die mit römischen Ziffern gekennzeichnet sind: Jede Unterklasse ist in Elemente unterteilt, die mit arabischen Ziffern gekennzeichnet sind. Einige dieser Posten sind dann in Unterpunkten unterteilt, die mit Kleinbuchstaben des Alphabets gekennzeichnet sind (dies ist nur bei Beteiligungen und Forderungen der Fall, die unter dem Anlagevermögen ausgewiesen sind).

Die Klassifizierung der Vermögenswerte basiert hauptsächlich auf dem Bestimmungskriterium, nach dem Vermögenswerte, die langfristig genutzt werden sollen, im Anlagevermögen eingetragen werden müssen.

Es werden anschließend die wichtigsten Posten der Aktiva erläutert:

Mitgliedsbeiträge oder noch geschuldete

Einzahlungen – Beträge, die von Mitgliedern oder Gründern der Körperschaft zu zahlen sind.

Geschäfts- und Firmenwert – die Fähigkeit des eventuell von der Körperschaft erworbenen Unternehmens, Gewinne zu erwirtschaften, die sich aus spezifischen Faktoren ergeben, die zwar positiv zur Einkommensproduktion beitragen und im Laufe der Zeit auf kostspielige Weise gebildet wurden, die aber keinen eigenständigen Wert haben, oder aus Wertsteigerungen, die das Unternehmensvermögen als Ganzes im Verhältnis zur Summe der einzelnen Güter aufgrund der effizienten Organisation der Ressourcen erwirbt.

Forderungen – Rechte, zu einer bestimmten oder bestimmbaren Fälligkeit einen festen oder bestimmbaren Betrag von Geldmitteln, Gütern oder Dienstleistungen von Kunden oder anderen Parteien einzufordern.

Forderungen (finanzielles Anlagevermögen) – Forderungen aus gewährten Finanzierungen und ähnlichen Aktivitäten, unabhängig von ihrer Dauer.

Forderungen aufgrund der 5-Promille-Abgaben – stellt den Betrag dar, der nach der Veröffentlichung der Liste der Begünstigten, der geäußerten Präferenzen und des Wertes des 5 Promille-Beitrags gemäß Website der Agentur für Einnahmen zugewiesen wird.

Forderungen (Umlaufvermögen) – Forderungen, die sich aus der Durchführung nicht-finanzieller Aktivitäten ergeben, unabhängig von ihrer Dauer.



*„Die Liste der Begünstigten der 5 Promille ist auf der folgenden Website der Agentur für Einnahmen verfügbar:
www.agenziaentrate.gov.it/portale/Archivio/Archivio+5permille“*



PASSIVA

Verbindlichkeiten werden in erster Linie auf der Grundlage der Art der Finanzierungsquellen klassifiziert, um zwischen Vermögenswerten Dritter und Eigenkapital zu unterscheiden.

Es werden anschließend die wichtigsten Posten der Passiva erläutert:

Gründungskapital – das von den Gründungsmitgliedern bei der Gründung eingebrachte Vermögen (Geld), das gebundene Vermögen für die Rechtspersönlichkeit oder andere in der Satzung oder in späteren Beschlüssen der Vereinsmitglieder vorgesehene Bestimmungen.

Rücklagen auf das Kapital – Eigenmittel, welche entsprechend den durch die Statuten, durch die Vereinsmitglieder oder durch Auflagen Dritter (Spender, öffentliche Einrichtungen, Finanzämter) festgelegten Zielen gebunden sind.

Die Rücklagen aufgrund einer Widmung vonseiten Dritter stellen den Gegenposten für Spenden dar, die aus Vermögenswerten (materiellen und immateriellen) bestehen, welche in der Aktiva bilanziert wurden.

Rücklagen aufgrund von Gewinnen oder Überschüssen – Summe der Betriebsergebnisse der Vorjahre, die im Laufe der Zeit kumuliert wurden.

⚠ Bei der Erstellung der ersten Bilanz als Körperschaft des Dritten Sektors stellt das Eigenkapital den Restwert dar, welcher sich als Differenz zwischen allen Aktiv- und Passivposten ergibt.

Verbindlichkeiten – Verbindlichkeiten einer bestimmten Art und eines sicheren Bestehens, die Verpflichtungen zur Zahlung fester oder bestimmbarer Beträge an Bargeld oder Geldäquivalenten oder Gütern/Dienstleistungen, gewöhnlich zu einer bestimmten Fälligkeit, darstellen. Diese Verpflichtungen bestehen gegenüber Kreditgebern, Lieferanten und anderen Parteien.

Verbindlichkeiten aufgrund von zweckgebundenen Spenden – vertraglich festgelegte Verbindlichkeiten in Bezug auf Spenden, die bei Eintreten einer vorher festgelegten Gegebenheit oder bei Erfüllung einer bestimmten Auflage als endgültig von der Körperschaft erworben betrachtet werden können. Damit die Schuld unter diesem Posten verbucht werden kann, muss das geschenkte Vermögen zurückgegeben werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Sonstige Verbindlichkeiten – Verbindlichkeiten, die nicht in den oben genannten Posten enthalten sind. Sie umfassen auch Verbindlichkeiten gegenüber Freiwilligen für die Erstattung von Auslagen, gegenüber nicht angestellten Mitarbeitern.

Rechnungsabgrenzungsposten – ist mit der Anwendung des Prinzips der periodengerechten Buchführung (Kompetenzprinzip) verbunden. Körperschaften des Dritten Sektors müssen dieser Position besondere Aufmerksamkeit widmen. In diesem Posten sollen beispielsweise Beiträge zu Projekten, welche über das Geschäftsjahr gehen und bei denen der Betrag im Vorhinein ausgezahlt wird, ausgewiesen werden. Wenn z. B. am 1. Juli 2021 die Körperschaft des Dritten Sektors 9.000 Euro für ein Projekt erhält, welches an diesem beginnt und am 31. März 2022 endet, müssen wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 die Projektzuschüsse für 3 Monate (entspricht 3.000 Euro) abgrenzen, indem diese aus der Gewinn- und Verlustrechnung storniert und unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

Die Gliederung der Bilanz des Ministerialerlasses wird nachstehend in ihrer Gesamtheit dargelegt:

AKTIVA	
A – Mitgliedsbeiträge oder noch geschuldete Einzahlungen	
B – Anlagevermögen	
I – IMMATERIELLES ANLAGEVERMÖGEN	
1. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung	
2. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	
3. Rechte aus gewerblichen Patenten und Rechte auf Nutzung geistiger Werke	
4. Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	
5. Geschäftswert	
6. im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	
7. Sonstiges	
	Gesamtbetrag
II – SACHANLAGEVERMÖGEN	
1. Grundstücke und Bauten	
2. Anlagen und Maschinen	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
4. sonstige Güter	
5. im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	
	Gesamtbetrag
III – FINANZANLAGEVERMÖGEN, UNTER GESONDERTER ANGABE DER FÜR JEDEN FORDERUNGSPOSTEN IM FOLGENDEN GESCHÄFTSJAHR FÄLLIG WERDENDEN BETRÄGE	
1. Beteiligung an:	
a. abhängigen Unternehmen	
b. verbundenen Unternehmen	
c. anderen Unternehmen	
2. Forderungen:	
a. gegen abhängige Unternehmen	
b. gegen verbundene Unternehmen	
c. gegenüber anderen Körperschaften des dritten Sektors	
d. gegen andere	
3. Sonstige Wertpapiere	
	Gesamtbetrag
	Gesamtbetrag des Anlagevermögens
C) Umlaufvermögen	
I – VORRÄTE	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
2. in Herstellung befindliche und halbfertige Erzeugnisse	
3. in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	
4. fertige Erzeugnisse und Waren	
5. Anzahlungen	
	Gesamtbetrag

II – FORDERUNGEN, WOBEI GESONDERT FÜR JEDEN POSTEN JENE BETRÄGE ANZUGEBEN SIND, DIE ERST NACH ABLAUF DES FOLGENDEN GESCHÄFTSJAHRES FÄLLIG WERDEN

1. gegen Kunden
2. gegenüber Mitgliedern und Stiftern
3. gegenüber öffentlichen Körperschaften
4. gegenüber privaten für Beiträge
5. gegenüber Körperschaften des gleichen Vereinsnetzwerkes
6. gegenüber Körperschaften des Dritten Sektors
7. gegen abhängige Unternehmen
8. gegen verbundene Unternehmen
9. Steuerforderungen
10. aufgrund der 5-Promille-Abgaben
11. Steuervorauszahlungen
12. gegen andere

Gesamtbetrag**III – FINANZVERMÖGEN, DAS KEIN ANLAGEVERMÖGEN DARSTELLT:**

1. Beteiligungen an abhängigen Unternehmen
2. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen
3. andere Beteiligungen

Gesamtbetrag**IV – FLÜSSIGE MITTEL:**

1. Einlagen bei Banken und bei der Post
2. Schecks
3. Kassenbestand in Geld und Wertpapiere

Gesamtbetrag**Gesamtbetrag des Umlaufvermögens****D – Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzung****PASSIVA****A – Eigenkapital****I – GRÜNDUNGSKAPITAL DER KÖRPERSCHAFT****II – RÜCKLAGE AUF DAS KAPITAL**

1. Satzungsmäßige Rücklage
2. Rücklage aufgrund der Entscheidung der institutionellen Verwaltungsorgane
3. Rücklagen aufgrund einer Widmung vonseiten Dritter

III – FREIES EIGENKAPITAL

1. Rücklagen aufgrund von Gewinnen oder Überschüssen
2. Andere Rücklagen

IV – GEWINN/VERLUST DES GESCHÄFTSJAHRES**Gesamtbetrag**

B – Fonds für Risiken und Lasten	
1. für Ruhestandsbezüge und ähnliche Verbindlichkeiten	
2. für Steuern, einschließlich der gestundeten	
3. sonstige	
	Gesamtbetrag
C – Abfertigungen für Arbeitnehmer	
D – Verbindlichkeiten, wobei gesondert für jeden Posten die Beträge anzugeben sind, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern und Stiftern/Gründern	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Körperschaften der gleichen Vereinigung	
5. Verbindlichkeiten aufgrund von zweckgebundenen Spenden	
6. Anzahlungen	
7. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten	
8. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen und verbundenen Unternehmen	
9. Steuerverbindlichkeiten	
10. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit	
11. Verbindlichkeiten gegenüber Lohnabhängigen und Mitarbeitern	
12. sonstige Verbindlichkeiten	
	Gesamtbetrag
E – Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzung	

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist sicherlich insofern spezifischer als die Bilanz, als sie sich von der vom italienischen Zivilgesetzbuch geforderten Form unterscheidet. Die Entscheidung zeigt auch den Wunsch, sich von der Berichtstechnik zu unterscheiden, die kommerziellen Unternehmen vorbehalten ist.

Für die Klassifizierung der Posten hat sich der Gesetzgeber für ein Kriterium entschieden, das darauf abzielt, die Einkommenskomponenten nach den verschiedenen Verwaltungsbereichen zu gruppieren, wobei in der Tat zwischen Einnahmen nach Herkunft und Ausgaben nach Bestimmungs-ort unterschieden wird.

Die Gewinn- und Verlustrechnung gliedert sich in fünf Abschnitte, die sich auf die bereits im Kodex des Dritten Sektors vorgesehene Klassifizierung

der Tätigkeiten beziehen, die zwischen Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5), verschiedenen Tätigkeiten (Art. 6) und der Fundraising-Aktivitäten (Mittelbeschaffung) (Art. 7) unterscheidet. Zusätzlich zu diesen drei Kategorien gibt es einen Abschnitt, der dem Vermögens- und Finanzmanagement gewidmet ist, und einen Abschnitt, der sich mit nicht zugewiesenen allgemeinen Kosten und Einnahmen befasst.

Diese Art der buchhalterischen Zuordnung berührt in keiner Weise den kommerziellen oder nicht-kommerziellen Charakter der durch die Körperschaft des Dritten Sektors ausgeübten Tätigkeit, da die vorgesehenen steuerrechtlichen Klassifikationen und „Befreiungen“ im Artikel 79 des Kodex des Dritten Sektors geregelt werden.

Nachstehend finden Sie die vollständige Gewinn- und Verlustrechnung, auf der Grundlage des entsprechenden Ministerialerlasses:

AUFWÄNDE UND KOSTEN	ERLÖSE UND ERTRÄGE
A – Kosten und Aufwände aus Tätigkeiten von allg. Interesse	A – Erträge, Renditen und Einnahmen aus Tätigkeiten von allg. Interesse
1. Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter	1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Einbringungen der Stifter/Gründer
2. Dienstleistungen	2. Einnahmen aufgrund von wechselseitigen Tätigkeiten
	3. Einnahmen für Dienstleistungen und Schenkungen an Mitglieder und Stifter/Gründer
3. Nutzung der Güter Dritter	4. freiwillige Spenden
4. Personalspesen	5. 5 Promille Zuwendungen
	6. Beiträge von Privaten
	7. Einnahmen aus Dienstleistungen und Abtretungen an Dritte
5. Abschreibungen	8. Beiträge von öffentlichen Körperschaften
6. Rückstellungen für Risiken und Lasten	9. Einnahmen aus Verträgen mit öffentlichen Körperschaften
7. Sonstige Betriebsausgaben	10. Sonstige Einnahmen, Renditen und Erträge
8. Anfangsvorräte	11. Endbestände
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Gewinn/Verlust aus Tätigkeiten von allg. Interesse (+/-)</i>
B – Kosten und Aufwände aus weiteren Tätigkeiten	B – Erträge, Renditen und Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten
1. Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter	1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Einbringungen der Mitglieder und der Stifter/Gründer
2. Dienstleistungen	2. Beiträge von Privaten
3. Nutzung der Güter Dritter	3. Einnahmen aus Dienstleistungen und Dienstleistungen und Abtretungen an Dritte
4. Personalspesen	4. Beiträge von öffentlichen Körperschaften
5. Abschreibungen	5. Einnahmen aus Verträgen mit öffentlichen Körperschaften
6. Rückstellungen für Risiken und Lasten	6. Sonstige Einnahmen, Renditen und Erträge
7. Sonstige Betriebsausgaben	7. Endbestände
8. Anfangsvorräte	
Insgesamt	Insgesamt
C – Kosten und Gebühren aus Fundraising-Aktivitäten	C – Erträge, Renditen und Erlöse aus Fundraising-Aktivitäten
1. Aufwand aus gewohnheitsmäßigem Fundraising	1. Erträge aus gewohnheitsmäßigem Fundraising
2. Aufwand für gelegentliche Geldbeschaffung	2. Erträge aus gelegentlichen Geldbeschaffungen
3. Sonstige Aufwände	3. Sonstige Erträge
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Gewinn/Verlust aus Fundraising-Aktivitäten (+/-)</i>
D – Kosten und Lasten aus Finanz- und Anlagevermögen	D – Erträge, Renditen und Erlöse aus Finanz- und Anlagevermögen
1. Aus Bankbeziehungen	1. Aus Bankbeziehungen
2. Auf Finanzinvestitionen	2. Auf Finanzinvestitionen
3. Aus dem Gebäudebestand	3. Aus dem Gebäudebestand

4. Aus anderen Vermögenswerten	4. Aus anderen Vermögenswerten
5. Rückstellungen für Risiken und Lasten	
6. Sonstige Lasten	5. Sonstige Einnahmen
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Gewinn/Verlust aus Finanz- und Anlagevermögen (+/-)</i>
E – Zusätzliche Gemeinkosten und Lasten	E – Zusätzliche Erlöse und Erträge
1. Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter	1. Erlöse aufgrund der Freistellung von Personal
2. Dienstleistungen	2. Sonstige zusätzliche Erträge
3. Nutzung der Güter Dritter	
4. Personalspesen	
5. Abschreibungen	
6. Rückstellungen für Risiken und Lasten	
7. Sonstige zusätzliche Betriebskosten	
Insgesamt	Insgesamt
Kosten und Aufwände insgesamt	Erträge und Erlöse insgesamt
	<i>Jahresgewinn/Jahresverlust vor Steuern (+/-)</i>
	<i>Steuern</i>
	<i>Jahresgewinn/Jahresverlust (+/-)</i>
Fiktive Kosten und Erträge	
Fiktive Kosten	Fiktive Erträge
1. aus Tätigkeiten von allg. Interesse	1. aus Tätigkeiten von allg. Interesse
2. aus weiteren Tätigkeiten	2. aus weiteren Tätigkeiten
Insgesamt	Insgesamt

TRANSAKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIVITÄTEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

In diesem Abschnitt werden negative und positive Einkommensbestandteile erfasst, die sich aus der Ausübung der in Artikel 5 des Kodex des Dritten Sektors genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ergeben, unabhängig davon, ob diese auf nicht-kommerzielle oder kommerzielle Weise durchgeführt wurden.

TRANSAKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERSCHIEDENEN AKTIVITÄTEN

Negative und positive Einkommenskomponenten, die sich aus der Ausübung der verschiedenen in Artikel 6 des Kodex des Dritten Sektors genannten Tätigkeiten ergeben, unabhängig davon, ob diese auf nicht-kommerzielle oder kommerzielle Weise durchgeführt wurden.

Die Summe der Einnahmen dieses Abschnitts erlaubt es uns, das Erreichen oder Nicht-Erreichen

des Tests der sekundären Natur der verschiedenen Aktivitäten zu überprüfen, welches Voraussetzung ist, um beim Einheitlichen Register „RUNTS“ eingeschrieben zu sein. Der erste Indikator besagt in der Tat, dass, wenn die Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten höchstens 30 % der Gesamteinnahmen ausmachen, diese als sekundär betrachtet werden können. Der zweite Indikator, eine Alternative zum ersten, besagt, dass solche Einnahmen sekundär sind, wenn sie 66 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Innerhalb der Gesamtkosten ist anzumerken, dass die fiktiven Kosten für die Beschäftigung der in Artikel 17 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors genannten gewöhnlichen Freiwilligen ebenso enthalten sind, wie die unentgeltliche Bereitstellung von Waren sowie Dienstleistungen und die Differenz zwischen dem Marktwert und den tatsächlichen Kosten der erworbenen Waren oder Dienstleistungen. Die fiktiven Kosten werden auf den folgenden Seiten erläutert.

⚠️ Überprüfen Sie, ob die verschiedenen Aktivitäten, auf die im Artikel 6 des Kodex des Dritten Sektors Bezug genommen wird, in den eigenen Statuten vorgesehen sind.

FUNDRAISING-TRANSAKTIONEN

Negative und positive Einkommenskomponenten, die sich aus der Durchführung der in Artikel 7 des Kodex des Dritten Sektors genannten gelegentlichen und nicht gelegentlichen Geldbeschaffungsaktivitäten ergeben.

Unter Fundraising versteht man alle Aktivitäten und Initiativen, die von einer Körperschaft des Dritten Sektors durchgeführt werden, um ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse zu finanzieren, auch durch Anfragen an Dritte für Vermächtnisse, Spenden und Beiträge in nicht rückzahlbarer Weise.

Das Ergebnis dieses Abschnitts des Berichts muss positiv ausfallen und so beschaffen sein, dass eine angemessene Finanzierung institutioneller Aktivitäten sichergestellt ist, die per Definition nicht durch Fundraising-Aktivitäten repräsentiert werden können.

Unserer Ansicht nach sollte die Unterscheidung zwischen regelmäßigen und gelegentlichen Sammlungen nach dem Kriterium getroffen werden, das für die Bestimmung der Kommerzialität zu verwenden ist.

Im Falle von Spendensammlungen, die gelegentlich im Zusammenhang mit Feiern, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden, wird der Erlös gemäß Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe a des Kodex des Dritten Sektors entkommerzialisiert.

Für eine solche Mittelbeschaffung muss gemäß Artikel 87 Absatz 6 des Kodex des Dritten Sektors ein Sonderbericht erstellt werden. Einzelheiten dazu sind im Abschnitt über andere Berichtspflichten aufgeführt.

⚠️ Prüfen Sie, ob das Ergebnis der im obengenannten Sonderbericht enthaltenen entkommerzialisierten Mittelbe-

schaffung mit der Differenz der Posten C2) Gebühren und Einnahmen für gelegentliche Mittelbeschaffung übereinstimmt.

TRANSAKTIONEN IN BEZUG AUF FINANZ- UND ANLAGEVERMÖGEN

Dabei handelt es sich um negative und positive Einkommenskomponenten, die aus Transaktionen mit Finanz- und Anlagevermögen (in erster Linie im Zusammenhang mit der Verwaltung von Immobilienvermögen) und aus der Finanzierungstätigkeit stammen, sofern diese Tätigkeit keine Tätigkeit von allgemeinem Interesse im Sinne von Artikel 5 des Kodex des Dritten Sektors ist. Handelt es sich dagegen um eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse, sind die Einkommenskomponenten im Bereich A der Gewinn- und Verlustrechnung zuzuordnen.

⚠️ Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Januar 2018, Körperschaften des Dritten Sektors gemäß Artikel 82 Absatz 5 des Kodex des Dritten Sektors von der Stempelsteuer befreit sind. Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Bank diese Freistellung anwendet.

TRANSAKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT ALLGEMEINEN UNTERSTÜTZUNGSAKTIVITÄTEN

Die Vorschriften enthalten keine Definition des Bereichs der allgemeinen Unterstützungseinnahmen und -kosten.

Unserer Meinung nach sollte dieser Abschnitt als Restbereich gegenüber den anderen Bereichen betrachtet werden und sollte die so genannten „shareholder activities“ erfassen, die per Definition keinen Mehrwert schaffen (siehe Einnahmen).

Das Ergebnis dieses Bereichs wird daher zwangsläufig negativ ausfallen und von den anderen Bereichen gefüllt werden müssen.

In diesem Abschnitt werden auch die Kostenbestandteile gesammelt, die nicht nach einem objektiven Verteilungsschlüssel auf die anderen Bereiche „verteilt“ werden können.

FIKTIVE KOSTEN UND EINNAHMEN

Die Analyse der Leistung einer Körperschaft des Dritten Sektors darf sich jedoch nicht nur auf die buchhalterische Gewinn- und Verlustrechnung beschränken, sondern muss auch auf das soziale „Ergebnis“ ausgedehnt werden, um ein erschöpfendes Urteil fällen zu können. Aus diesem Grund fordert der Gesetzgeber die Körperschaften des Dritten Sektors auf, die Buchhaltungswerte durch Zahlen zu ergänzen, welche die verfolgten und erzielten sozialen Ergebnisse hervorheben. Diese Werte sind in den fiktiven Kosten und Einnahmen enthalten. Größere Körperschaften des Dritten Sektors werden zudem gebeten, diesen Aspekt in einer Sozialbilanz zu veranschaulichen, die in einem speziellen Kapitel behandelt wird.

⚠ Die Angabe von fiktiven Kosten und Erträgen ist optional, aber aus unserer Sicht ist sie eine wichtige Information für die „Stakeholder“ und rechtfertigt häufig Abrechnungsergebnisse (z. B. große Überschüsse oder Defizite), die andernfalls falsch interpretiert werden könnten.

Wie bereits auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, ist die Erhebung von fiktiven Kosten oft notwendig, um die sekundäre Natur der verschiedenen Aktivitäten aufzuzeigen.

Fiktive Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht in die Verwaltungskonten aufgenommen werden. Tatsächlich stammen sie aus einer Berechnung, die wir als „außerbuchhalterisch“ definieren könnten.

Wenn als Fußnote der Gewinn- und Verlustrechnung Werte angegeben sind, muss der Rechenschaftsbericht die Informationen zu den einzelnen Komponenten der fiktiven Kosten enthalten.

Ein typischer Posten für fiktive Kosten ist die Arbeit von Freiwilligen, deren Tätigkeit per Gesetz nicht vergütet werden kann. Dabei handelt es sich gleichzeitig um Kosten und Einnahmen: Es handelt sich um fiktive Kosten, weil die Körperschaft die erbrachte Leistung nicht „bezahlt“; es handelt sich um fiktive Einnahmen, wenn die Tätigkeit des Freiwilligen an Dritte oder Mitglieder unent-

geltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Freiwilligen, die keine gelegentliche Freiwilligen sind, werden auf der Grundlage des Bruttostundenlohns bestimmt, der für die entsprechende Qualifikation durch Kollektivverträge gemäß Art. 51 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 15. Juni 2015 vorgesehen ist. Auf der Einkommensseite entspricht der Betrag dem „Preis“, welcher der Empfänger hätte zahlen müssen, wenn er die gleiche Dienstleistung oder Ware auf dem freien Markt „kaufen“ müsste.

⚠ Die Angabe von fiktiven Kosten im Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit muss mit einer sorgfältigen Führung des Freiwilligenregisters (Art. 17 Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors) und der obligatorischen Versicherung (Art. 18 Kodex des Dritten Sektors) einhergehen.

Ein weiterer fiktiver Kostenposten ist die Differenz zwischen dem Marktwert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der satzungsgemäßen Tätigkeit erworben wurden und ihren tatsächlichen Anschaffungskosten.

Unter den fiktiven Einkünften kann neben den bereits erwähnten freien Verfügungsstellung von Waren oder Dienstleistungen auch die Schenkung von Geldmitteln ausgewiesen werden (die bereits als Kosten verbucht werden).

Eine Beschreibung der Kriterien, die für die Bewertung dieser Kosten- und Einnahmeelemente verwendet werden, sollte in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden.

TYPISCHE ERLÖSE UND ERTRÄGE

Mitgliedsbeiträge und Einbringungen der Gründer

Die Mitgliedsbeiträge und Einbringungen der Gründer/Stifter der Körperschaften des Dritten Sektors sind normalerweise nicht-kommerzieller Natur und sollten somit weder der „IRES-Besteuerung“ noch der Mehrwertsteuer unterliegen.

Die zusätzlichen Gebühren, die auf der Grundlage der ihnen zustehenden höheren oder anderen Leistungen (z. B. eine Erhöhung der Gebühr für

eine Erweiterung des den Mitgliedern vorbehaltenen Versicherungsschutzes) festgelegt werden, stellen Einnahmen kommerzieller Art dar.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich festzulegen (die Satzung bestimmt, ob durch die Versammlung oder den Vorstand) und sind unterschiedslos auf alle Mitglieder, d. h. alle Kategorien von Mitgliedern, anzuwenden.

⚠ Wenn einzelnen Mitgliedern besondere Ermäßigungen gewährt werden, müssen diese gegebenenfalls begründet werden, und wir empfehlen, dass sie durch ein Protokoll des Vorstands formalisiert werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich in Abschnitt A des Berichts einzustufen, der den Aktivitäten von allgemeinem Interesse vorbehalten ist.

Spezifische Gebühren und Kostenbeiträge

Dabei handelt es sich um Einnahmeposten als Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung, bzw. für eine übertragene Ware.

Diese unterliegen normalerweise der „IRES-Steuerung“ und werden nur in besonderen Fällen nicht besteuert (d. h. entkommerzialisiert).

Solche Transaktionen sind nicht als kommerzielle Tätigkeiten zu verstehen, wenn sie in Übereinstimmung mit Artikel 79, Absatz 2 des Kodex des Dritten Sektors, durchgeführt werden.

Konkret bedeutet das:

- Transaktionen werden in Übereinstimmung mit dem Satzungszweck durchgeführt und stellen daher Aktivitäten von allgemeinem Interesse dar;
- die erhobenen Gebühren, übersteigen nicht die direkt zurechenbaren Kosten, auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Beiträge;
- die Tätigkeit wird nicht mit unternehmerischen Mitteln ausgeübt.

Wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind, können wir von einem steuerfreien „Unkostenbeitrag“ sprechen, da die Aktivität keinen Überschuss abwirft.

Der Art. 79 Abs. 2bis des Kodex des Dritten Sektors hat zudem eine Schutzklausel vorgesehen, wonach auch ein kleiner Überschuss erwirtschaftet werden kann, wenn die Einnahmen die damit verbundenen Kosten für jeden Steuerzeitraum und für höchstens zwei aufeinander folgende Steuerzeiträume um nicht mehr als 5 Prozent übersteigen.

Eine Ausnahme von dieser Behandlung wurde für die Vereine für die Förderung des Gemeinwesens gewährt. In dieser Vereinsform wird die Tätigkeit in der Tat auch dann entkommerzialisiert, wenn die erhaltene Entgelte die entsprechenden Kosten übersteigt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Nutznießer der Dienstleistung oder die Käufer der Waren ausschließlich Mitglieder oder mit ihnen zusammenlebende Familienangehörige oder Mitglieder anderer Vereinigungen sind, die dieselbe Tätigkeit ausüben, und per Gesetz, Verordnung, Gründungsurkunde oder Statut, Teil einer einzigen lokalen oder nationalen Organisation sind.

Weitere Ausnahmen, welche eine Entkommerzialisierung ermöglichen, sind gegeben durch:

- die Lieferung oder Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, die gelegentlich im Zusammenhang mit Feiern, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden;
- für Ehrenamtliche Organisationen und Vereine für die Förderung des Gemeinwesens: Verkauf von Gütern, die von Dritten unentgeltlich erworben wurden (Verkauf ohne Vermittler und ohne Einsatz professionell organisierter Mittel), sowie Verkauf von Gütern, die von den Begünstigten und Freiwilligen produziert wurden;
- bei Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens: Weitergabe der eigenen Publikationen auch an Dritte;
- für Vereine für die Förderung des Gemeinwesens, die zu den in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 287 vom 25. August 1991 genannten Einrichtungen gehören: Bereitstellung von Speisen und Getränken in den Vereinslokalen sowie Reisen und touristische Aufenthalte zugunsten von Vereinsmitglieder/Familienzusammenlebenden.

Einnahmen aus Verträgen mit öffentlichen Einrichtungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Vereinbarungen mit öffentlichen Körperschaften, in denen eine Gegenleistung (siehe Bezahlung) für eine erbrachte Dienstleistung/gelieferte Ware erbracht wird. Die meisten dieser Verträge haben die Form sogenannter „Abkommen“ oder „Konventionen“.

Zuschüsse und Beiträge von öffentlichen Einrichtungen

Einkommen aus Vereinbarungen, die nicht durch ein gleichwertiges Verhältnis gekennzeichnet sind. Dieses Einkommen ist nie kommerzieller Natur und wird normalerweise im Abschnitt A des Berichts mit der entsprechenden Klassifizierung erfasst. In der Kompetenz-Buchhaltung werden die Erträge dann erfasst, wenn das Recht auf Einziehung des Beitrags anerkannt wird, was mit der Vorlage der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen zusammenfällt.

Einkommen aus 5-Promille-Zuwendungen

Einnahmen, die sich aus der Zuteilung nach der Veröffentlichung der endgültigen Liste der Begünstigten, den geäußerten Präferenzen und dem Wert des Beitrags von 5 Promille ergeben, so wie auf der Website der Agentur für Einnahmen angegeben.

Einnahmen im Sinne der „5 Promille“ sind ausschließlich im Abschnitt A des Berichts einzustufen, dem Aktivitäten von allgemeinem Interesse vorbehalten sind.

Liberales Spenden und Vermächtnisse

Diese Handlungen sind durch die Koexistenz der beiden folgenden Bedingungen gekennzeichnet:

- a. die Bereicherung des Nutznießers entspricht einer Verminderung des Vermögens durch die Person, welche die Handlung ausführt;
- b. den Geist der Liberalität (verstanden als ein Akt der Großzügigkeit, der ohne jede Form von Zwang ausgeführt wird).

Bei den Spenden muss zwischen gebundenen, bedingten und an Dritte bestimmte unterschieden werden, da sie eine andere buchhalterische Behandlung erfordern als freigegebene, bedingungslose und eigene Zahlungen.

- Beschränkte Spenden - Spenden, die nach dem Willen des Spenders, eines externen Dritten oder des Verwaltungsorgans der Einrichtung einer Reihe von Einschränkungen und/oder Bindungen unterliegen, die ihre Verwendung vorübergehend oder dauerhaft einschränken. Aufgrund der bestehenden Bindung ist für den erhaltenen Betrag in der Passiva unter Punkt A) II 3) „Rücklagen für zweckgebundene Spenden Dritter“, eine Rücklage in gleicher Höhe zu bilden.
- Bedingte Spenden - Spenden mit einer vom Spender auferlegten Bedingung, in der ein zukünftiges und ungewisses Ereignis angedeutet wird, dessen Manifestation dem Promotor das Recht verleiht, den Besitz der übertragenen Mittel wiederzuerlangen, oder ihn von den sich aus dem Versprechen ergebenden Verpflichtungen befreit. Im Falle des Kompetenzprinzips führen solche Auszahlungen nur dann zu Einnahmen, wenn die Bedingung erfüllt ist; in der Zwischenzeit wird der Betrag in Position D) 5) „Schulden für bedingte Spenden“ ausgewiesen.
- Wohltätige Spenden an Dritte - für den Fall, dass die Körperschaft des Dritten Sektors als Vermittlerin fungiert, welche die Spende entgegennimmt, um sie an einen Dritten weiterzuleiten, wird der Betrag nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen, sondern bis zur Veräußerung der Spende direkt den Verbindlichkeiten zugewiesen.

Für den Fall, dass die liberale Auszahlung im Rahmen einer Spendenkampagne erfolgt, wird der Betrag im Abschnitt C ansonsten im Abschnitt A ausgewiesen.

Was die nicht-monetären liberalen Sachauszahlungen betrifft, kann von zwei Buchhaltungsmethoden ausgegangen werden:

- a. zu ihrem Marktwert im Anlagevermögen, aufgrund eines entsprechenden Schätzungsberichtes;
- b. als fiktive Kosten, da sie Waren (z. B. Lebensmittel für Suppenküchen) oder Dienstleistungen (z. B. eine kostenlose Werbekampagne) darstellen, welche die Körperschaft des Dritten Sektors ansonsten gegen Bezahlung beziehen müsste.

Die Einstufung nach der einen oder anderen Methode erfolgt unseres Erachtens nach der Relevanz der Position, die vor allem durch den langfristigen Nutzen bestimmt wird, den die Körperschaft des Dritten Sektors ableiten kann. Die Absicht des Gebers, die Spende steuerrechtlich in Abzug zu bringen, sollte sicherlich auch berücksichtigt werden. In diesem Fall wird immer eine Schätzung erforderlich sein, und der Wert sollte demzufolge im Vereinsvermögens klassifiziert werden. Beispielsweise wird die Schenkung einer Immobilie sicherlich unter den Vermögenswerten ausgewiesen, während die Schenkung einer Dienstleistung, die innerhalb eines Jahres ausläuft, unter den fiktiven Kosten ausgewiesen wird.

Im Falle kleiner Körperschaften des Dritten Sektors (mit Kassaprinzip) fließen nicht-monetäre Spenden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

⚠️ *Erinnern Sie Ihre Gönner daran, dass die liberalen Spenden zugunsten von nicht-kommerziellen Körperschaften des Dritten Sektors von der „IRPEF-Steuer“ zu 30 % und, wenn sie an ehrenamtliche Organisationen gerichtet sind, zu 35 % für einen jährlichen Höchstbetrag von 30.000 Euro, absetzbar sind (Art. 83 Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors). Die von anderen Körperschaften und Gesellschaften geleisteten Auszahlungen sind bis zu einer Obergrenze von 10 % des gesamten deklarierten Einkommens vom Einkommen abzugsfähig (Art. 83 Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors).*

Für nicht-kleine Körperschaften des Dritten Sektors sollten im Rechnungslegungsbericht unter Punkt 12 liberale Zuteilungen in Bezug auf Art, Zwänge und Bedingungen beschrieben werden.

Beiträge von Privaten

Auch private Einrichtungen (Kreditinstitute, Unternehmen, Stiftungen, Genossenschaften usw.) können Beiträge zugunsten von Körperschaften des Dritten Sektors leisten. Wenn dieser Beitrag nicht mit einer Gegenleistung verbunden ist (z. B. Aufdruck des Firmenlogo auf einem Plakat oder auf der Webseite des Vereins), ist er als libera-

ler Beitrag zu behandeln und sollte daher nicht besteuert werden. Im Falle einer Gegenleistung ist der Beitrag ein Entgelt und sollte besteuert werden.

⚠️ *Für Körperschaften des Dritten Sektors, die keine Mehrwertsteuernummer besitzen, ist es nicht möglich, Sponsorenverträge zu unterzeichnen, da diese immer kommerziellen Charakter haben. Daher schlagen Sie eine liberale Zahlung vor, die von der Gegenseite völlig gleichwertig wie das „Sponsoring“, abgezogen werden kann.*

Wissenschaftliche Forschungsaktivitäten von besonderem, sozialem Interesse

Diese werden stets gemäß Artikel 79 Absatz 2 des Kodex des Dritten Sektors entkommerzialisiert. Die Liste der Aktivitäten, auf die sich dieser Fall bezieht, ist im Artikel 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik 135/2003 enthalten.

Jegliches Einkommen sollte nach der Art der Gegenpartei (Vereinsmitglied, Dritte, öffentliche Einrichtung, private Einrichtung) klassifiziert werden und immer unter Abschnitt A des Berichts fallen.

Sponsoring

Sie sind immer kommerzieller Natur und daher für Mehrwertsteuerzwecke relevant. Sie müssen vertraglich formalisiert und hinsichtlich ihrer tatsächlichen Existenz angemessen dokumentiert werden.

Sponsoringeinnahmen sollten ausschließlich in Abschnitt B des Berichts, der für andere Aktivitäten reserviert ist, unter Punkt 3) „Einnahmen aus Dienstleistungen und Dienstleistungen und Abtretungen an Dritte“ klassifiziert werden.

Hinsichtlich der Berechnung des sekundären Charakters der verschiedenen Aktivitäten ist zu beachten, dass gemäß Art. 79 Abs. 5 des Kodex des Dritten Sektors die Einnahmen aus „Sponsorings“ nicht mitzuzählen sind.

Vermögenseinkommen

Wenn eine Körperschaft des Dritten Sektors ein

Grundstück oder ein Gebäude besitzt, ist dessen Einkommen (einschließlich Miete) zu besteuern. Seit dem Jahre 2020 unterliegen die Immobilien im Ausland auch für Körperschaften des Dritten Sektors der Vermögenssteuer „IVIE“.

Finanzerträge

Repräsentiert z. B. durch Dividenden, Zinsen, Renditen oder Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren. Diese sind in der Regel steuerpflichtig und die Steuer wird im Normalfall an der Quelle (alla fonte) erhoben, d. h. sie müssen in der Steuererklärung nicht erneut ausgewiesen werden.

TYPISCHE KOSTENELEMENTE

Kauf von Gütern

Güter werden sowohl als Konsumgüter als auch als Investitionsgüter definiert. Investitionsgüter (oder Anlagegüter) sind solche, die für die Ausübung der Tätigkeit bestimmt sind und deren Nutzungsmöglichkeit sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Sie gliedern sich in unbewegliches und bewegliches Vermögen, das im Anlagevermögen zu verbuchen und mittels der Abschreibungstechnik in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übertragen ist.

Der Kostenposten „Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien und Waren zum Wiederverkauf“ umfassen Käufe der oben genannten Konsumgüter.

Spesenrückvergütungen

Die Formen der Kostenerstattung können unterschiedlich sein und die relative steuerliche Behandlung wird daher auch unterschiedlich gehandhabt. Es resultiert demnach Folgendes:

- Pauschale Rückerstattungen/Reisezuschüsse: als Gegenleistung zu betrachten und daher vom Begünstigten zu versteuern;
- analytische Kostenerstattung für dokumentierte Ausgaben: von der Besteuerung ausgeschlossen, wenn sie sich auf Reisen außerhalb des Gemeindegebiets beziehen; bei Kilometergeldern, sind diese auf der Grundlage der „ACI-Tarife“ (Tarife des Automobilclub Italien) zu quantifizieren.

Neben der dokumentierten analytischen Kostenerstattung ist es in vereinfachter Form möglich,

die tatsächlich angefallenen Kosten gegen eine Eigenerklärung (ohne Beilage der Spesenbelege) zu erstatten, wobei der zu erstattende Betrag auf 150 Euro pro Monat und in jedem Fall auf 10 Euro pro Tag begrenzt ist.

⚠ Vermeiden Sie die Gewährung von pauschalen Kostenerstattungen an verbundene Parteien (siehe Definition unten), da diese als Verteilung von Geldern (gesetzlich verboten) gelten und mit bestimmten Rollen, die in der gesamten Körperschaft des Dritten Sektors übernommen werden (siehe insbesondere Vorstandsmitglieder und Freiwillige) unvereinbar sind.

Die Vorgänge, die die Vermutung der indirekten Gewinnverteilung auslösen, sind diejenigen, die im Artikel 8 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors genannt werden.

Gelegentliche freiberufliche Tätigkeit

Gelegentliche selbständige Erwerbstätigkeit besteht aus Dienstleistungen von Selbständigen gegen Bezahlung eines Entgelts. Es besteht weder ein Arbeitsverhältnis, eine Organisation, noch eine professionelle Tätigkeit (die dem Mehrwertsteuersystem unterliegt).

Die Entschädigung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn die Tätigkeit nicht beruflich oder gewohnheitsmäßig ausgeübt wird. Auf die Gebühr wird jedoch die Quellensteuer (derzeit 20 %) erhoben, die auf der Honorarnote gesondert angegeben werden muss. Die Körperschaft des Dritten Sektors ist verpflichtet, die Quellensteuer bis zum 16. Tag des Folgemonats unter Verwendung des Formulars „F24“ zu entrichten. Zudem muss die Einheitliche Bescheinigung (CU) an den Leistungserbringer übermittelt und die Erklärung über die Ersatzsteuer (Formular 770) eingereicht werden.

Für Körperschaften des Dritten Sektors, die bis zum Ende des Jahres 2021 von der Pauschalregelung nach dem Gesetz 398/1991 profitieren werden, können bestimmte Berufsprofile (z. B. künstlerische Leiter, technische Mitarbeiter bestimmter kultureller Vereinigungen, Trainer) in den Genuss einer vollständigen Befreiung von der

Mehrwertsteuer, der IRPEF-Besteuerung und von Beiträgen in Höhe von maximal 10.000 Euro pro Jahr kommen.

⚠ Schlagen Sie Ihren externen Mitarbeitern vor, eine gelegentliche selbständige Tätigkeit für höchstens 5.000 Euro (oder 10.000 Euro pro Jahr, wenn sie unter die Pauschalregelung des Gesetzes 398/1991 fallen) auszuüben, um von der Zahlung von Sozialbeiträgen (zusätzlich zur Mehrwertsteuer) absehen zu können.

Nutzung Güter Dritter

Der charakteristischste Kostenbestandteil in dieser Kategorie sind die Mieten. Diese Kosten werden auf die Sektionen A, B oder D verteilt, je nach der Aktivität, die in den entsprechenden Räumen durchgeführt wird. Wenn die Räumlichkeiten beispielsweise ausschließlich für administrative Zwecke (Sekretariat und Buchhaltung) genutzt werden, sollte die Miete in Abschnitt D des Kontoauszugs ausgewiesen werden, der für allgemeine Unterstützungskosten reserviert ist.

Im Falle einer gemischten Nutzung, d. h. teils institutionell, teils für verschiedene Aktivitäten und teils für administrative Tätigkeiten, müssen die Kosten nach einem Aufteilungsschlüssel (z. B. Nutzungszeit) außerbuchhalterisch auf die drei oben genannten Abschnitte verteilt werden.

Abschreibung

Die Abschreibung ist ein buchhalterisches Verfahren, bei dem die langfristigen Kosten eines Vermögenswerts (materiell oder immateriell) über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts verteilt werden, wodurch der Vermögenswert an der Bestimmung des Einkommens für jedes Geschäftsjahr beteiligt ist.

Die Abschreibungen werden auf die Abschnitte A, B oder D entsprechend der Tätigkeit, für die das Wirtschaftsgut verwendet wird, verteilt. Es gilt somit die gleiche Logik wie für die Mietverträge.

⚠ Um die Abschreibungen korrekt zu klassifizieren, schlagen wir vor, die Vermögenswerte im Abschreibungsregister so zu klassifizieren, dass klar ersichtlich ist, welchem Bereich diese zuzuordnen sind (allgemeine, verschiedene, unterstützende Tätigkeiten).

Zur Bestimmung der Abschreibungskoeffizienten kann auf die ministeriellen Tabellen gemäß dem Ministerialdekret vom 31.12.1988 sowie auf die in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung „OIC“ 16 (Sachanlagen) und „OIC 24“ (immaterielle Anlagewerte) festgelegten Regeln Bezug genommen werden.

Angestellte

Besteht zwischen der Körperschaft des Dritten Sektors und dem Dienstleister ein Unterordnungsverhältnis, muss dies in einen Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Die Kosten sollten je nach der vom Mitarbeiter ausgeübten Tätigkeit auf die Abschnitte A, B oder D verteilt werden. Wenn ein Mitarbeiter in allen drei Bereichen arbeitet, sollten die Kosten entsprechend der aufgewendeten Zeit aufgeteilt werden. Zu diesem Zweck kann es nützlich sein, dass der Mitarbeiter über die während des Arbeitstages ausgeführten Tätigkeiten Bericht erstattet. Es wird daran erinnert, dass der Artikel 16 des Kodex des Dritten Sektors vorsieht, dass der Unterschied in der Bezahlung zwischen den Angestellten der Körperschaft das Verhältnis von eins zu acht (1 zu 8), berechnet auf der Grundlage des Bruttojahresgehaltes, nicht überschreiten darf.

Die Kosten für rein administratives Personal (siehe z. B. den Buchhalter) sollten in Abschnitt D angegeben werden.

Der Rechnungslegungsbericht/Rechenschaftsbericht

Der Rechnungslegungsbericht/Rechenschaftsbericht gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors veranschaulicht einerseits die Bilanzpositionen und andererseits die wirtschaftliche und finanzielle Leistung der Körperschaft sowie

die Art und Weise, wie sie ihre satzungsgemäßen Zwecke verfolgt. Dabei werden die Informationen, die das Zivilgesetzbuch für Gesellschaftern getrennt im Anhang und im Lagebericht aufführt, zusammengefasst.

Der Rechenschaftsbericht kann wie folgt unterteilt werden und enthält die Punkte 1 bis 24.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. allgemeine Informationen zur Körperschaft, zum verfolgten Ziel und zu den Tätigkeiten allgemeinen Interesses gemäß Art. 5, die in der Satzung erwähnt werden; der Abschnitt des Einheitlichen Verzeichnisses für den Dritten Sektor, in dem die Körperschaft eingeschrieben ist und das angewandte Steuersystem; die Dienstsitze der Körperschaft und die ausgeübten Tätigkeiten;
2. Daten, die die Mitglieder oder die Gründer/innen sowie die Tätigkeiten betreffen, die diesen gegenüber durchgeführt wurden; Informationen über die Teilnahme der Mitglieder am Vereinsleben;
3. die angewandten Kriterien für die Bewertung der Bilanzposten, für Wertberichtigungen und für die Umrechnung von Werten, die ursprünglich nicht in einer auf Staatsebene als gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel gültigen Währung ausgedrückt wurden;

INFORMATIONEN ÜBER BILANZPOSITIONEN

4. die Bewegungen des Anlagevermögens mit Angabe für jeden Posten: der Kosten; der eventuell erhaltenen Beiträge; der vorausgegangenen Neubewertungen, Abschreibungen und Abwertungen; der im Haushaltsjahr erfolgten Anschaffungen, Umbuchungen zwischen Bilanzposten und Veräußerungen; der im Haushaltsjahr getätigten Neubewertungen, Abschreibungen und Abwertungen; des Gesamtbetrages der Neubewertungen des am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Anlagevermögens;
5. die Zusammensetzung der Posten «Errichtungs- und Erweiterungskosten» und «Entwicklungskosten» zuzüglich der Gründe für die buchhalterische Erfassung, einschließlich der jeweiligen Abschreibungskriterien;
6. für jeden Posten getrennt den Betrag der For-

- derungen und der Verbindlichkeiten mit über fünf Jahren Restlaufzeit, sowie der auf Unternehmensvermögen besicherten Verbindlichkeiten mit näherer Angabe der Art der Garantien;
7. die Zusammensetzung der Bilanzposten «aktive antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzung» und «passive antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzung» sowie des Postens «sonstige Haushaltsmittel»;
8. die analytische Angabe der Bewegungen der Eigenkapitals, mit Detailangabe in eigenen Tabellen der Herkunft, der möglichen Verwendung, der Art und Dauer eventuell auferlegter Bindungen sowie deren erfolgter Verwendung in den vorhergegangenen Geschäftsjahren;

⚠ Für die Erstellung des unter Punkt 8) erwähnten Grundsatzes können wir auf den Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung „OIC 28“ verweisen.

9. die Angabe der Zweckbestimmung bzw. der Reinvestitionen von Fonds oder Beiträgen, die mit zweckbestimmt erhalten wurden;
10. eine Beschreibung der Verbindlichkeiten aufgrund bedingter Spenden;

INFORMATIONEN ZU DEN PUNKTEN IM VERWALTUNGSBERICHT

11. eine Untersuchung der Hauptelemente der Geschäftsgebarung, aufgeteilt nach Kategorien, mit Angabe einzelner Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder außerordentlicher Bedeutung;
12. eine Beschreibung der Art der erhaltenen Spenden;

INFORMATIONEN ÜBER DIE SOZIALE STRUKTUR UND FUNKTIONSWEISE

13. die Durchschnittszahl der angestellten Mitarbeiter/innen, aufgeteilt nach Kategorien, sowie die Anzahl der freiwilligen Mitarbeiter/innen, die im Verzeichnis der Freiwilligen gemäß Art. 17, Abs. 1 eingeschrieben sind und ihre Freiwilligenarbeit nicht gelegentlich erbringen;

⚠ Punkt 13) ist von großer Bedeutung in den ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens, die nachweisen müssen,

dass sie bei der Ausübung ihrer sozialen Aktivitäten überwiegend auf die ehrenamtliche Arbeit ihrer Mitglieder oder der Mitglieder der assoziierten Körperschaften zurückgegriffen haben (siehe 2 Freiwillige für jeden beschäftigten Mitarbeiter). Die Angabe betreffend die Anzahl der Freiwilligen sollte um die Anzahl der Stunden ergänzt werden, die während der institutionellen Tätigkeit freiwillig geleistet wurden.

14. den Betrag der Vergütungen für das Exekutivorgan, das Kontrollorgan sowie für das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Organ. Die Beträge können gesamtheitlich und mit Bezug auf die oben genannten Einzelkategorien ausgewiesen werden;
15. eine Übersicht der Vermögens- und Finanzwerte sowie der wirtschaftlichen Elemente, die jene Vermögen betreffen, welche gemäß Art. 10 des GvD Nr. 117/2017 in geltender Fassung für ein spezifisches Unterfangen bestimmt sind;
16. die mit verbundenen Parteien abgewickelten Geschäfte, mit genauer Angabe des Betrags, der Art der Verbindung und jeder weiteren für das Verständnis der Bilanz, die diese Geschäfte betrifft, nützlichen Auskunft, sofern vorgenannte Geschäfte nicht zu regulären Marktbedingungen abgeschlossen wurden. Sämtliche die einzelnen Geschäfte betreffenden Informationen können nach Typologie zusammengeführt werden, ausgenommen im Falle, dass ihre getrennte Hervorhebung zum besseren Verständnis der Auswirkungen derselben Geschäfte auf die Vermögens- und Finanzlage sowie auf das Geschäftsergebnis der Körperschaft notwendig sei. Als verbundene/nahestehende Parteien gelten:
 - a. jede natürliche oder juristische Person, die in der Lage ist, die Kontrolle über die Körperschaft auszuüben. Es wird davon ausgegangen, dass die Kontrolle von der Person ausgeübt wird, die die Befugnis hat, die Mehrheit der Verwalter zu ernennen oder abzuberufen, oder deren Zustimmung erforderlich ist, damit die Verwalter, Entscheidungen treffen können;
 - b. jeder Verwalter der Körperschaft;

- c. jede Gesellschaft oder Körperschaft, die von der Körperschaft kontrolliert wird (und jeder Verwalter einer solchen Gesellschaft oder Körperschaft). Für den Begriff der Kontrolle von Gesellschaften verweisen wir auf die Bestimmungen von Artikel 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches, während wir für den Begriff der Kontrolle einer Körperschaft auf den vorherigen Punkt verweisen;
- d. jeder Mitarbeiter oder Freiwillige mit strategischer Verantwortung;
- e. jede Person die einer wie oben definierten Person nahesteht.

⚠ Eine Transaktion mit verbundenen Parteien kann z. B. durch einen Mietvertrag dargestellt werden, in dem der Vermieter Mitglied der Geschäftsleitung ist. Wir empfehlen, die Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags mit dem Protokoll des Leitungsorgans zu formalisieren, in dem sich die betroffene Person (in Interessenkonflikt) der Stimme enthält.

17. den Vorschlag für die Überschusszuteilung mit Angabe etwaiger dem partiellen oder vollständigen Gebrauch des Überschusses auferlegten Bindungen, bzw. den Vorschlag für die Deckung des Fehlbetrags;

KOMMUNIKATION IN BEZUGNAHME AUF DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

18. die Darstellung der Betriebslage und der Geschäftsgebarung der Körperschaft. Die Analyse ist mit dem Ausmaß und der Komplexität der ausgeübten Tätigkeit kohärent und kann, in dem Maße wie es zum Verständnis der Lage sowie der Geschäftsgebarung und des Geschäftsergebnisses der Körperschaft notwendig ist, finanzielle und nicht finanzielle Indikatoren sowie die Beschreibung der Hauptrisiken und Unsicherheitsfaktoren beinhalten. Falls zum Verständnis der Tätigkeit nötig, enthält die Analyse eine Untersuchung der synergetischen Verbindungen mit anderen Körperschaften und mit dem Vereinsnetz, dem sie angehört;
19. die voraussichtliche Betriebsentwicklung und die Prognosen zur Erhaltung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts;

⚠ Die Punkte 18 und 19 entsprechen faktisch dem allgemeinen Inhalt des Lageberichts der Kapitalgesellschaftern, auf den Bezug genommen werden kann (vgl. Art. 2428 Abs. 1 und 2 des Zivilgesetzbuchs). Unter Punkt 18 können auch die im Laufe des Haushaltsjahres erzielten sozialen Ergebnisse angegeben werden, insbesondere dann, wenn der Haushalt ein erhebliches Defizit aufweist, um diese Ergebnisse zu erreichen.

ANDERE INFORMATIONEN

20. die Angabe der Methoden zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele mit besonderem Hinweis auf die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
21. Informationen und Hinweise darüber, welchen Beitrag die verschiedenen Tätigkeiten zur Verfolgung des Auftrags der Körperschaft leisten und die Angabe ihrer sekundären und zweckdienlichen Eigenschaft.
22. eine Übersicht der Kosten und Erträge (aus Eigenleistung), am Ende des Geschäftsberichtes angefügt, aus der ersichtlich sind: die veranschaulichten Kosten betreffend die Anstellung der im Register eingetragenen Freiwilligen gemäß Art. 17, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 2. August 2017, Nr. 117 in geltender Fassung; die Geldspenden sowie Veräußerungen bzw. die kostenlose Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen in der Höhe ihres Marktwertes; die Differenz zwischen dem

Marktwertes der Güter oder Dienstleistungen, die zum Zweck der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erworben wurden, und dem effektiven Kaufpreis; begleitet von einer Beschreibung der Bewertungskriterien, welche für die in den vorhergehenden Absätzen genannten Elemente angewandt wurden;

23. die Lohnunterschiede zwischen Mitarbeiter/innen im Angestelltenverhältnis, zur Überprüfung der Einhaltung des Verhältnisses eins zu acht, das gemäß Art. 16 des GvD Nr. 117/2017 in geltender Fassung auf der Grundlage des jährlichen Bruttolohns zu berechnen ist, sofern diese Angaben nicht schon angeführt wurden bzw. in der Sozialbilanz der Körperschaft einzufließen sind;
24. eine Beschreibung der Tätigkeit der Spendensammlung, die im Abschnitt C des Geschäftsberichts verbucht wurde, sowie die spezifische Abschlussrechnung laut Art. 87, Abs. 6, aus der die gelegentlichen Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Feierlichkeiten, Jahrestage oder Sensibilisierungskampagnen gemäß Art. 79, Abs. 4, Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 117/2017 in geltender Fassung auch mittels einer Begründung klar und deutlich hervorgehen müssen.

Die Körperschaft kann zusätzlich zu den ausdrücklich vorgesehenen auch weitere Informationen anführen, sofern diese für die wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung der Lage und der Geschäftsaussichten als relevant erachtet werden.



„Punkt 24 ist für Steuerzwecke, da nur unter bestimmten Bedingungen Fundraising-Aktivitäten entkommerzialisieren werden. Betonen Sie daher Aspekte wie gelegentlich, unprofessionell und den Kontext, in dem die Mittelbeschaffung stattfindet (siehe Feier, Jahrestag, Sensibilisierungskampagne).“

4. Die Rechnungslegung nach dem Kassenprinzip

Nach Artikel 13 Absatz 2 des Kodex des Dritten Sektors können Körperschaften des Dritten Sektors, deren Erlöse und Erträge unter 220.000,00 Euro liegen, ihre Jahresabschlüsse in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Kassenprinzip erstellen.

Das bedeutet, dass der genannte Jahresabschluss nur aus der Gewinn- und Verlustrechnung besteht, ohne Nachweis der Vermögenssituation (siehe Bilanz). Es handelt sich im Wesentlichen um eine zusammenfassende Aufstellung der Finanzbewegungen, in der die Einnahmen und Ausgaben für das betroffene Jahr verzeichnet sind.

Das Kassenprinzip ist in der Tat ein buchhalterisches Verwaltungsprinzip, das auf dem Datum der tatsächlichen Zahlung von Einnahmen und Ausgaben basiert. Dies bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben nur dann buchhalterisch relevant sind, wenn tatsächlich Zahlungen geleistet wurden.

Die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen zeigt das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres. Die Gewinn- und Verlustrechnung bietet eine Darstellung der Verwaltungsvorgänge durch eine Zusammenfassung der positiven und negativen Einkommenskomponenten, die zur Bestimmung des wirtschaftlichen Ergebnisses, beigetragen haben. Die positiven und negativen Einkommenskomponenten werden so gruppiert, dass sie signifikante Zwischenergebnisse liefern.

Die weitere Vereinfachung für kleine Körperschaften des Dritten Sektors ist durch das Fehlen des Rechnungslegungsberichts/Rechenschaftsberichts begründet. Das Ganze wird durch die Anmerkungen am unteren Ende der Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Fußnoten ersetzt.

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung nach Kassenprinzip unterscheidet sich in folgenden Punkten von der Struktur der oben beschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung nach Kompetenzprinzip:

- Die Worte „Aufwände und Kosten“ werden durch das Wort „Auszahlungen“ ersetzt. Die Worte „Erlöse und Erträge „ werden durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.
- in Abschnitt mit dem Titel „Einzahlungen/ Auszahlungen aufgrund von Veräußerungen von Anlagevermögen oder Kapitaleinlagen von Dritten“ wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung ergänzt, um die Bewegungen von Vermögenswerten und Finanzmitteln zu erfassen. Dieser Abschnitt fehlt in der Rechnungslegung nach Kompetenzprinzip, da solche Bewegungen ausschließlich Vermögensrechtlicher Natur sind.
- Fehlen von Kostenposten, die für Abschreibungen, Rückstellungen für Risiken und Lasten und Anfangsbestände reserviert sind; auf der Einnahmenseite fehlt der Posten für die Endbestände.

Für die Abschnitte A, B, C, D und E sowie für den Abschnitt, der den fiktiven Posten vorbehalten ist, gelten die gleichen Überlegungen wie für die Rechnungslegung nach Kompetenzprinzip, auf den wir deshalb verweisen, natürlich mit Ausnahme der nicht vorgesehenen Unterkonten. Wir konzentrieren uns daher im Folgenden auf die Besonderheiten, die das Kassenprinzip auszeichnen.

Der Jahresabschluss nach dem Kassenprinzip des Ministerialerlasses wird nachstehend in seiner Gesamtheit dargestellt.

AUSZAHLUNGEN	EINZAHLUNGEN
A – Auszahlungen aufgrund von Tätigkeiten von allg. Interesse	A – Einzahlungen aufgrund von Tätigkeiten von allg. Interesse
1. Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter	1. Einzahlungen aus Mitgliedsbeiträgen und Einbringungen der Stifter/Gründer
2. Dienstleistungen	2. Einzahlungen von Mitgliedern aufgrund von wechselseitigen Tätigkeiten
3. Nutzung der Güter Dritter	3. Einzahlungen für Dienstleistungen und Schenkungen an Mitglieder und Stifter/Gründer
4. Personalausgaben	4. freiwillige Spenden
5. Sonstige Betriebsauszahlungen	5. 5 Promille Zuwendungen
	6. Beiträge von Privaten
	7. Einzahlungen aus Dienstleistungen und Abtretungen an Dritte
	8. Beiträge von öffentlichen Körperschaften
	9. Einzahlungen aufgrund von Verträgen mit öffentlichen Körperschaften
	10. Sonstige Einzahlungen
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Überschuss/Fehlbetrag aus Tätigkeiten von allg. Interesse (+/-)</i>
B – Auszahlungen aufgrund von weiteren Tätigkeiten	B – Einzahlungen aufgrund von weiteren Tätigkeiten
1. Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter	1. Einzahlungen aus Mitgliedsbeiträgen und Einbringungen der Mitglieder und der Stifter/Gründer
2. Dienstleistungen	2. Beiträge von Privaten
3. Nutzung der Güter Dritter	3. Einzahlungen für Dienstleistungen und Abtretungen an Dritte
4. Personalspesen	4. Beiträge von öffentlichen Körperschaften
5. Sonstige Betriebsauszahlungen	5. Einzahlungen aufgrund von Verträgen mit öffentlichen Körperschaften
	6. Sonstige Einzahlungen, Renditen und Erträge
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Überschuss/Fehlbetrag aus weiteren Tätigkeiten von allg. Interesse (+/-)</i>
C – Auszahlungen aufgrund von Fundraising-Aktivitäten	C – Einzahlungen aufgrund von Fundraising-Aktivitäten
1. Auszahlungen aus gewohnheitsmäßigem Fundraising	1. Einzahlungen aus gewohnheitsmäßigem Fundraising
2. Auszahlungen für gelegentliche Geldbeschaffung	2. Einzahlungen im Zuge der gelegentlichen Geldbeschaffungen
3. Sonstige Auszahlungen	3. Sonstige Einzahlungen
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Überschuss/Fehlbetrag aus Fundraising-Aktivitäten (+/-)</i>
D – Auszahlungen aufgrund des Finanz- und Anlagevermögens	D – Einzahlungen aufgrund des Finanz- und Anlagevermögens
1. aufgrund von Bankbeziehungen	1. aufgrund von Bankbeziehungen
2. aufgrund von Finanzinvestitionen	2. aufgrund von Finanzinvestitionen
3. aufgrund des Gebäudebestandes	3. aufgrund des Gebäudebestandes

4. aufgrund von anderen Vermögenswerten	4. aufgrund von anderen Vermögenswerten
5. sonstige Auszahlungen	5. Sonstige Einzahlungen
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Avanzo/disavanzo attività finanziarie e patrimoniali (+/-)</i>
E) Zusätzliche Auszahlungen	E) Zusätzliche Einzahlungen
1. Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter	1. Einzahlungen aufgrund der Freistellung von Personal
2. Dienstleistungen	2. Sonstige zusätzliche Einzahlungen
3. Nutzung der Güter Dritter	
4. Personalausgaben	
5. Sonstige zusätzliche Auszahlungen	
Insgesamt	Insgesamt
Auszahlungen insgesamt	Einzahlungen insgesamt
	<i>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor Steuern (+/-)</i>
	<i>Steuern</i>
	<i>Überschuss/Fehlbetrag vor Investitionen und Veräußerungen sowie Finanzierungen (+/-)</i>

Auszahlungen aufgrund von Investitionen in Anlagevermögen oder Kapitalrückerstattung an Dritten	Einzahlungen aufgrund von Veräußerungen von Anlagevermögen oder Kapitaleinlagen von Dritten
1. Investitionen in Anlagevermögen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von allgemeinem Interesse	1. Veräußerungen von Anlagevermögen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von allgemeinem Interesse
2. Investitionen in Anlagevermögen in Bezug auf weitere Tätigkeiten	2. Veräußerungen von Anlagevermögen in Bezug auf weitere Tätigkeiten
3. Investitionen in Finanz- und Anlagevermögen	3. Veräußerungen von Finanz- und Anlagevermögen
4. Rückzahlung von Kapital und Darlehen	4. Eingang von Finanzierungen und Darlehen
Insgesamt	Insgesamt
	<i>Steuern</i>
	<i>Überschuss/Fehlbetrag aufgrund von Einzahlungen und Auszahlungen betreffend Investitionen, Veräußerungen von Vermögen sowie Finanzierungen</i>

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor Investitionen und Veräußerungen von Vermögenswerten sowie Finanzierungen

Überschuss/Fehlbetrag aus Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Veräußerungen von Vermögenswerten sowie Finanzierungen

Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag

	Es.t	Es.t-1
Bargeld und Bankeinlagen		
Bargeld		
Bank- und Posteinlagen		

Fiktive Auszahlungen und Einzahlungen

Auszahlungen (aus Eigenleistung)	Einzahlungen (aus Eigenleistung)
1. aus Tätigkeiten von allg. Interesse	1. aus Tätigkeiten von allg. Interesse
2. aus weiteren Tätigkeiten	2. aus weiteren Tätigkeiten
Insgesamt	Insgesamt

Auszahlungen und Einzahlungen aufgrund von Investitionen in Anlagevermögen oder Kapitalrückerstattung an Dritten

Das Berichtsformat der kleinen Körperschaften des Dritten Sektors unterscheidet zwischen gewöhnlichen Posten und solchen, die Investitionen/ Desinvestitionen aufgrund von Veräußerungen von Anlagevermögen und Abflüssen oder Zuflüssen von Drittkapital umfassen. Dieser Abschnitt ist offensichtlich nicht im Format der nicht kleinen Körperschaften des Dritten Sektors vorhanden, wo diese Transaktionen ausschließlich vermögensrechtlich relevant sind und das Jahresergebnis nur in Bezug auf Abschreibungen, Veräußerungsgewinne, Veräußerungsverluste, Abwertungen, Aufwertungen oder Zinsen beeinflussen.

⚠ *Der Kauf eines Gutes sollte in diesem Abschnitt klassifiziert werden, wenn er als Anlagegut qualifiziert ist, wodurch eine Nutzungsdauer hervorgehoben wird, die über das Jahr der Inbetriebnahme hinausgeht. Andernfalls sollte der Kauf als „Roh-, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie Verbrauchsgüter“ in Position 1 der Abschnitte A, B oder C klassifiziert werden.*

Diese Einnahmen werden bei der Berechnung der Obergrenze von 220.000 Euro für die Festlegung des anzuwendenden Abrechnungssystems nicht berücksichtigt.

Liquiditätslage

Die Abrechnung nach Kassaprinzip beinhaltet eine notwendige Abstimmung der liquiden Mittel zwischen Anfang und Ende des Jahres. Die Differenz muss sich nämlich im Ergebnis des Geschäftsjahres niederschlagen.

Es besteht auch die Möglichkeit, andere Bilanzpositionen aufzulisten, die sich auf ein breiteres Konzept des Begriffs „Liquidität“ beziehen und zwar auf finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich Bankdarlehen und Wertpapiere, ohne jedoch das Prinzip der Berichterstattung auf Kassenbasis zu verzerren.

Informationen am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung

In Ermangelung des Rechnungslegungsberichts müssen die kleinen Körperschaften des Dritten Sektors am Ende der Bilanz den Nachweis des sekundären und instrumentellen Charakters der verschiedenen Tätigkeiten erbringen, wie dies im Artikel 13 Absatz 6 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen ist.



„Die Informationen am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung können wie folgt formuliert werden: «Das Verwaltungsorgan bescheinigt, dass die Einzahlungen aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors und gemäß den statutarischen Bestimmungen erzielt wurden und dass diese dienlich zur Erreichung der Ziele von allgemeinem Interesse sind. Weiters wird bestätigt, dass die Einzahlungen aus weiteren Tätigkeiten

nicht mehr als 30 % der Gesamteinzahlungen

ODER

nicht mehr als 66 % der Gesamtauszahlungen ausmachen.»“



5. Regimewechsel

Der Regimewechsel stellt einen sehr heiklen Moment dar, da er nicht nur buchhalterische, sondern auch steuerliche Auswirkungen hat und daher mit großer Vorsicht zu behandeln ist. Im Folgenden sind die wichtigsten Aspekte aufgeführt, die es zu berücksichtigen gilt:

- Die Umstellungsverpflichtung wird auf der Grundlage der Einnahmen verbucht, die sich aus dem Haushalt des Vorjahres ergeben (in Übereinstimmung mit dem dort angewandten Kriterium).
- Die kommerziellen Komponenten von Kosten und Einnahmen, die bereits im Vorjahr abgezogen/besteuert wurden, sollten bei der Berechnung der direkten Steuern nicht mehr berücksichtigt werden.
- Kommerzielle Komponenten von Kosten und Einnahmen, die im Vorjahr nicht abgezogen/nicht besteuert wurden, sind bei der Berechnung der direkten Steuern zu berücksichtigen.
- Beim Übergang zum Kompetenzsystem muss die Vermögenssituation zu Beginn des Jahres fotografiert werden, insbesondere im Hinblick auf Bestände und abschreibungsfähige Vermögenswerte.

⚠ Kleine Körperschaften des Dritten Sektors, die sich häufig zwischen verschiedenen Regimen „bewegen“, müssen bei der Wahl des am besten geeigneten Systems vorsichtig sein. Die Wahl des Kassaprinzips ist ratsam, wenn das Schema langfristig eingesetzt werden kann; der Wechsel zwischen den Regimen kann nämlich sehr komplex sein und ermöglicht über die Jahre keinen Vergleich der Bilanzdaten.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Berichterstattungsanforderungen werden viele nicht-kleine Einheiten auf das Kompetenzregime umsteigen müssen. Im Folgenden finden Sie einige praktische Vorschläge für die Erstellung der Anfangsbilanz zum 1.1.2021:

Anlagevermögen: werden aufgrund der Herstellungskosten erfasst. Dabei handelt es sich um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, um den Katasterwert im Falle einer Schenkung oder um den Marktwert aufgrund eines spezifischen Gutachtens. Eventuelle Investitionsbeiträge müssen von den Ge-

stehungskosten abgezogen werden.

Die Abschreibung basiert auf dem Abschreibungssatz. Die üblicherweise angewandten Sätze sind wie folgt:

- Gebäude 3%; Leichtbauten (Vordächer, Schuppen usw.) 10%;
- Maschinen, Geräte und sonstige Ausstattung 15 %;
- Einrichtung 15%;
- Büromöbel 12%;
- Büromaschinen (einschließlich Computer und Telefone) 20%;
- Transportfahrzeuge 20%;
- PKWs, Motorräder und dergleichen 25%;

⚠ Erfasst die Vermögenswerte zum 31.12.2020 und verschafft euch die entsprechenden Einkaufsrechnungen aus der Vergangenheit aufgrund der Nutzungsdauer. Z. B. Computer: Abschreibungssatz 20 % - Rechnungen aus den letzten 6 Jahren, d. h. auf Güter, welche ab dem Jahr 2016 angekauft wurden

Wertpapiere: bewertet zu Kauf-/Unterzeichnungskosten oder zum realisierbaren Wert zum 31.12.2020, falls niedriger;

Vorräte: physische Inventur am 31.12.2020 und Bewertung gemäß der letzten Einkaufsrechnung (FIFO-System);

Eigenkapital: berechnet per Differenz zwischen Aktiva und Passiva, mit separater Ausweisung des Gründungskapitals;

Abfertigungsfond: Situation am 31.12.2020, anzufragen beim Lohnberater;

Forderungen und Verbindlichkeiten: Überwachung der Ein- und Auszahlungen der ersten 3 Monate des Jahres 2021. Die 5-Promille-Zuweisungen sollen bei der Veröffentlichung der definitiven Auflistungen, die öffentlichen Beiträge bei Zustimmung des Liquidationserlasses ausgewiesen werden.

Rechnungsabgrenzungen: Diese beziehen sich auf Ein- und Auszahlungen, von denen sich ein Teil auf das vorige, und ein Teil auf das nächste Jahr bezieht. Siehe z. B. Mieten, Versicherungsverträge, PEC- oder Webdomains, die über das Ende des Geschäftsjahres gehen.

6. Sozialbilanz

Die Sozialbilanz stellt ein eigenständiges zivilrechtliches Instrument dar, also zusätzlich zu dem, was wir bisher gesehen haben. Sie darf nicht mit dem Rechnungslegungsbericht (gemäß Artikel 13 des Kodex des Dritten Sektors) verwechselt werden, der zusammen mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die Jahresabschlüsse der Körperschaft bildet, und die Vermögenssituation, sowie die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Körperschaft, sowie die Art und Weise, in der die satzungsgemäßen Ziele verfolgt werden, veranschaulicht.

Der Sozialbericht ist ein Instrument zur Berichterstattung über die Verantwortlichkeiten, das Verhalten und die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Ergebnisse der von einer Organisation durchgeführten Aktivitäten. Dies geschieht, um allen interessierten Parteien (Stakeholdern) strukturierte und genaue Informationen zur Verfügung zu stellen, die nicht allein mit Hilfe der in den Jahresabschlüssen enthaltenen buchhalterischen Informationen gewonnen werden können.

Die Sozialbilanz verfolgt daher folgende Ziele:

- allen Beteiligten (Spendern, Mitgliedern, Mitarbeitern, Begünstigten, Arbeitnehmern, Bürgern, öffentlichen Subjekten) nützliche Informationen über die Qualität der Aktivitäten der Institution zur Verfügung stellen, um ihr Wissen und die Möglichkeiten der Bewertung und Auswahl zu erweitern und zu verbessern;
- über die Identität und das von der Institution angenommene System von Referenzwerten Rechenschaft ablegen;
- Bericht über den Grad der Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen;
- die Verbesserungsziele darlegen, zu deren Verfolgung sich die Körperschaft verpflichtet hat;
- Darstellung der „sozialen Auswirkungen“, die in dem Umfeld, in dem die Körperschaft tätig ist, entstehen (siehe Mehrwert, erzeugte soziale Veränderungen und Nachhaltigkeit des sozialen Handelns).

Die im Kodex des Dritten Sektors vorgesehene Sozialbilanz war Gegenstand eines spezifischen Erlasses des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019, der die Richtlinien für die Erstellung der Sozialbilanz von Einrichtungen des Dritten Sektors enthält und den Bezugsrahmen dieser Einrichtungen für die soziale Kommunikation vervollständigt.

Die neuen Richtlinien gelten für die auf das Inkrafttreten des Ministerialerlasses (siehe den 9. August 2019) folgende Geschäftsjahre. D. h. für Körperschaften mit Kalenderjahr für den Jahresabschluss 2020. Die Wirksamkeit der neuen Regeln zur Sozialbudgetierung wird daher im Vergleich zu den neuen Berichtspflichten in den „buchhalterischen“ Jahresabschlüssen vorweggenommen.

⚠ Für Körperschaften des Dritten Sektors mit „Kalenderjahr“, die für 2020 zur Erstellung der Sozialbilanz verpflichtet sind, empfehlen wir, auch die „buchhalterischen“ Jahresabschlüsse gemäß den neuen Berichtsformaten (ab dem Jahre 2021 verpflichtend) zu erstellen.

Die Struktur und der Inhalt der Sozialbilanz sind in Art. 6 der oben erwähnten Richtlinien definiert. Sie muss mindestens die unten angegebenen Informationen enthalten, die in Abschnitte unterteilt sind. Im Falle der Auslassung eines oder mehrerer Abschnitte ist die Körperschaft verpflichtet, die Gründe zu erläutern, die zur Unterlassung der Offenlegung der Informationen geführt haben.

Die einzufügenden Abschnitte lauten wie folgt:

1. **Methodik, die für die Erstellung der Sozialbilanz angenommen wurde**
 - Alle verwendeten Berichtstandards;
 - Signifikante Änderungen des Umfangs oder der Messmethoden im Vergleich zur vorherigen Berichtsperiode;
 - Andere Informationen, die zum Verständnis des Berichtsprozesses und der Methodik nützlich sind.

2. **Allgemeine Informationen über die Institution**

- Name der Körperschaft;
- Steuernummer;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- Rechtsform und Qualifikation nach dem Kodex des Dritten Sektors: es ist nicht nur auf die zivilrechtliche Einstufung (z. B. anerkannter Verein, nicht anerkannter Verein, Stiftung usw.) zu verweisen, sondern auch auf die Qualifikation nach dem Kodex des Dritten Sektors (z. B. Verein zur Förderung des Gemeinwesens, Ehrenamtliche Organisation, Vereinsnetz, philanthropische Körperschaft, Sozialunternehmen, Hilfsverein auf Gegenseitigkeit usw.);
- Adresse des eingetragenen Rechtssitzes;
- Andere Standorte;
- Territoriale Einsatzgebiete;
- Verfolgte Werte und Ziele (Ausrichtung der Entität);
- Statutarische Tätigkeiten: Identifiziert unter Bezugnahme auf Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors und/oder Art. 2 des Kodex des Dritten Sektors (Gesellschaftszweck). In diesem Zusammenhang ist es notwendig zu präzisieren, ob der Umfang der statutarischen Tätigkeiten weiter gefasst ist als die tatsächlich ausgeübten.
- Weitere Tätigkeiten, die auf sekundäre/instrumentale Weise durchgeführt werden;
- Verbindungen mit anderen Körperschaften des Dritten Sektors (Vernetzung, soziale Unternehmensgruppen usw.).
- Kontext in dem die Körperschaft wirkt

3. **Struktur, Geschäftsführung und Verwaltung**

- Konsistenz und Zusammensetzung der sozialen/assoziativen Basis (falls vorhanden)
- Führungs- und Kontrollsystem, Organisation der Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung der Organe: In jedem Fall sind die Namen der Direktoren und anderer Personen, die institutionelle Positionen innehaben, das Datum der ersten Ernennung, die Dauer ihres Verbleibs im Amt sowie alle Ämter oder Personen, die bestimmte Kategorien von Vereinsmitgliedern vertreten, anzugeben.
- Eine eingehende Untersuchung der internen demokratischen Aspekte und der Beteiligung der Mitglieder am Leben der Institution (falls

dies im Hinblick auf die statutarischen Bestimmungen relevant ist)

- Erhebung der Hauptakteure (Personal, Mitglieder, Kreditgeber, Kunden/Nutzer, Lieferanten, öffentliche Verwaltungen, Allgemeinheit) und wie sie beteiligt sind

4. **Personen, die für die Körperschaft wirken**

- Typologie, Größe und Zusammensetzung der Personen, die tatsächlich für die Institution gegen Bezahlung oder auf freiwilliger Basis gearbeitet hat: Die Zusammensetzung muss alle relevanten Elemente berücksichtigen (z. B. nach Geschlecht, Altersgruppe, Bildungsabschlüssen usw.). Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in andere Körperschaften entsandt werden (so genannte „entsandte Arbeitnehmer“). Geben Sie z. B. den Einsatz von Kirchen-Personal, von Personen, die von Unternehmen oder Organisationen entsandt werden, von ehrenamtlichen Mitarbeitern des allgemeinen öffentlichen Dienstes, von Freiwilligen anderer Organisationen usw., an.
- Durchgeführte Ausbildungs- und Verbesserungsaktivitäten;
- Arbeitsvertrag für Angestellte;
- Art der von Freiwilligen ausgeführten Tätigkeiten;
- Struktur der Entschädigungen, Gehälter, Bürozulagen sowie Methoden und Beträge der Rückerstattungen an Freiwillige;
- Bezüge, Vergütungen oder Entgelte, mit Aufschlüsselung des entsprechenden Grundes, die an Kontrollorgan, Verwaltern und Mitgliedern zugeschrieben werden;
- Verhältnis zwischen höchsten und niedrigsten jährlichen Bruttolöhnen und Gehältern von Angestellten in der Institution;
- im Falle der Nutzung der Möglichkeit, Rückerstattungen an Freiwillige auf der Grundlage der Eigenerklärung zu leisten: Regelwerk, ausbezahlte Beträge und Anzahl der begünstigten Freiwilligen.

5. **Zielsetzungen und Aktivitäten**

- Qualitative und quantitative Informationen über die in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen durchgeführten Maßnahmen, über die direkten und indirekten Nutznießer, über aus den durchgeführten Aktivitäten resultierenden

Ergebnisse und, soweit möglich, über die Auswirkungen auf die Hauptakteure: Falls dies als relevant erachtet wird, können Informationen über den Besitz von Qualitätszertifikaten aufgenommen werden.

- Elemente/Faktoren, die das Erreichen institutioneller Ziele und Verfahren, die zur Verhinderung solcher Situationen eingerichtet wurden, gefährden können.

6. Wirtschaftliche und finanzielle Lage

- Herkunft der wirtschaftlichen Ressourcen: Mit getrennter Angabe der öffentlichen und privaten Beiträge;
- Spezifische Informationen über Fundraising-Aktivitäten;
- Ziele der Spendensammlungen während des Bezugszeitraums;
- Instrumente, die verwendet werden, um die Öffentlichkeit über die gesammelten Ressourcen und deren Bestimmung zu informieren;
- Berichte der Verwalter über alle kritischen Probleme, die im Management aufgetreten sind, und Hervorhebung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die negativen Auswirkungen abzumildern.

7. Andere Informationen

- Informationen über laufende Rechtsstreitigkeiten, die für die Zwecke der Sozialberichterstattung relevant sind;
- Informationen über die Umwelt, falls diese für Aktivitäten der Körperschaft relevant sind: z. B. für Energieverbrauch, Abfallproduktion usw. Arten von Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den durchgeführten Aktivitäten; Strategien und Methoden zum Management dieser Auswirkungen; Indikatoren für Umweltauswirkungen und Variation der von diesen angenommenen Werte.
- Sonstige Informationen nicht-finanzieller Art: Diese Informationen beziehen sich auf soziale Aspekte, die Gleichstellung der Geschlechter, die Achtung der Menschenrechte, den Kampf gegen Korruption usw. Dazu gehören auch die im Gesetzesdekret Nr. 254 vom 30. Dezember 2016 enthaltenen Informationen.
- Informationen über die Sitzungen der für die Verwaltung und Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organe, die Anzahl

der Teilnehmer, die wichtigsten behandelten Themen und die bei den Sitzungen getroffenen Entscheidungen.

8. Überwachung durch das Kontrollorgan

Die Methoden zur Durchführung der Kontrollen und die Ergebnisse sollten hervorgehoben werden. Zu diesem Zwecke gelten:

- für soziale Unternehmen: Artikel 10 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors;
- für andere Einheiten des Dritten Sektors: Artikel 30 Absatz 7 des Kodex des Dritten Sektors.

Mit Bezugnahme auf Abschnitt 5 der Sozialbilanz identifiziert der Gesetzgeber die Bewertung der so genannten „sozialen Auswirkungen“ als das Instrument, mit dem Körperschaften des Dritten Sektors ihren „Stakeholdern“ die Wirksamkeit bei der Schaffung sozialer und wirtschaftlicher Werte vermitteln, auch um die Attraktivität gegenüber externen Kreditgebern/Geldgebern zu verbessern. Die Bewertung der sozialen Auswirkungen war Gegenstand spezifischer Richtlinien, die per Ministerialdekret vom 23. Juli 2019 genehmigt wurden.

Bei der Berichterstattung und Bewertung der sozialen Auswirkungen kann jede Körperschaft Methoden und Indikatoren wählen, die der Art der ausgeübten Tätigkeit besser entsprechen. Öffentliche Verwaltungen können im Rahmen der Verfahren zur Beauftragung von bestimmten Leistungen (siehe Konventionen) und bei der Vergabe von Beiträgen, Evaluierungssysteme vorsehen, um die Ergebnisse im Hinblick auf Qualität und Wirksamkeit der erbrachten Dienstleistungen und Aktivitäten zu bewerten.

⚠️ Angesichts der Bedeutung der Berichterstattung über soziale Auswirkungen im Hinblick auf die Transparenz und vor allem den Zugang zu öffentlichen Geldern empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig für die Erhebung der relevanten Daten zu strukturieren und sich nicht nur auf die Freiwilligenstunden zu beschränken.

Die von den Verwaltern erstellte Sozialbilanz muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, nachdem sie vom Kontrollorgan geprüft

wurde. Anschließend muss die Sozialbilanz bis zum 30. Juni beim Register „RUNTS“ eingereicht und auf der Website der Körperschaft oder auf der Website des Verbandsnetzes, dem die Organisation angehört, veröffentlicht werden.

Gemäß Artikel 14 des Kodex des Dritten Sektors gilt die Verpflichtung zur Erstellung der Sozialbilanz für folgende Situationen:

- Körperschaften des Dritten Sektors mit Erträgen, Renditen und Einnahmen von mehr als 1 Million Euro;
- Dienstleistungszentren für das Ehrenamt (unabhängig vom Einkommensvolumen);

- Soziale Unternehmen;
- Sozialgenossenschaften.

Wenn eine Körperschaft, obwohl sie nicht verpflichtet ist, eine Sozialbilanz zu erstellen, dies freiwillig tut, kann sie die von den im Ministerialerlass vom 4. Juli 2019 festgelegten Richtlinien absehen. Allerdings darf in diesem Falle das Dokument nicht als „Sozialbilanz im Sinne des Art. 14 des Kodex des Dritten Sektors“ verkauft werden.

7. Hinterlegung

Körperschaften des dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in Form eines Handelsunternehmens ausüben, müssen die nach den Artikeln 2423 ff., 2435-bis bzw. 2435-ter des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Jahresabschlüsse erstellen und beim Handelsregister einreichen (Art. 13 Abs. 5 des Kodex des Dritten Sektors).

Bei „nicht-kommerziellen“ Einrichtungen des Dritten Sektors wird die Veröffentlichung durch die Einreichung des Jahresabschlusses beim Register „RUNTS“ abgewickelt.

Der Gesetzgeber sieht keine spezifische Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses vor, sondern legt vielmehr fest, dass die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses (und des Rechenschaftsberichts für die öffentliche Sammlung von Geldern) beim Register „RUNTS“, der 30. Juni sein sollte (Artikel 48, Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors). Dies bedeutet, dass das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Satzungen der einzelnen Körperschaften festgelegt wird und in jedem Fall die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Abgabedatums gewährleisten muss.

Die Frist des 30. Juni gilt auch für Körperschaften des Dritten Sektors, deren Finanzjahr nicht mit

dem Kalenderjahr zusammenfällt. Der Jahresabschluss einer Körperschaft des Dritten Sektors, das am 30. Juni 2021 abschließt, muss daher bis zum 30. Juni 2022 eingereicht werden, unabhängig vom Datum seiner Genehmigung.

Der erste Jahresabschluss, der nach dem neuen Schema und nach den neuen Modalitäten für die Körperschaften des Dritten Sektors mit Hinweis auf das Kalenderjahr hinterlegt wird, wird diejenige sein, die sich auf das Jahr 2021 bezieht. Die Hinterlegung erfolgt in telematischem Format (siehe Xbrl-Format) und kann über einen autorisierten Vermittler erfolgen.

Die Regelung zur fehlenden Hinterlegung des Jahresabschlusses, sieht Folgendes vor:

- die Körperschaft wird aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist (die in jedem Fall 180 Tage nicht überschreiten darf) der Pflicht nachzukommen;
- Streichung aus dem Register, wenn die Einrichtung ihren Verpflichtungen innerhalb dieses Zeitraums nicht nachgekommen ist;
- Verwaltungsstrafe von 103 Euro bis 1.032 Euro. Der Betrag wird auf 1/3 reduziert, wenn die Unterlassung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist nachgeholt wird.

8. Buchhaltungsunterlagen

Führungsregeln

Die ehrenamtlichen Organisationen und die Vereine für die Förderung des Gemeinwesens mit einem Jahresumsatz kommerzieller Natur von weniger als 130.000 Euro, die daher die Pauschalregelung nach Artikel 86 des Kodex des Dritten Sektors anwenden können, sind von der buchhalterischen Melde- und Aufzeichnungspflicht befreit. Es besteht jedoch die Verpflichtung, Einkaufsrechnungen und Zollrechnungen zu nummerieren und aufzubewahren, die Verkaufserlöse zu zertifizieren und die entsprechenden Dokumente aufzubewahren.

Für alle anderen Körperschaften des Dritten Sektors schreibt Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a des Kodex des Dritten Sektors vor, dass in Bezug auf die Gesamtheit der ausgeübten Tätigkeiten chronologische und systematische Buchhaltungsunterlagen geführt werden müssen, um die in jedem Verwaltungszeitraum durchgeführten Operationen vollständig und analytisch darzustellen und in einem spezifischen Dokument, das innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen ist, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft angemessen darzustellen, wobei zwischen den in Artikel 6 und den in Artikel 5 genannten Tätigkeiten zu unterscheiden ist.

Die obigen Verpflichtungen gelten auch als erfüllt, wenn die Buchhaltung aus dem Journal und dem Inventarbuch besteht, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 2216 und 2217 des Zivilgesetzbuches geführt werden.

JOURNALBUCH

Es enthält Aufzeichnungen über alle buchhalterischen Bewegungen der Körperschaft. Bei der periodengerechten Buchführung (also nach dem Kompetenzprinzip) erfolgt die Aufzeichnung nach der Methode der doppelten Buchführung. Die gesetzlich vorgeschriebenen Daten sind:

- Datum der Operation/Transaktion;
- Beschreibung der Operation;

- Darstellung der Operation in "Soll" und "Haben";
- Beträge der Operation, getrennt per Konto.

INVENTURBUCH

Für das erste Finanzjahr, in dem ein solches Buch erstellt wird, muss es eine Liste der eingebrachten Aktiva und Passiva sowie der Wert des eingebrachten Kapitals eingedruckt werden.

Für alle folgenden Geschäftsjahre muss das Buch einen zusammenfassenden Abschnitt enthalten, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Rechnungslegungsbericht enthält, sowie einen analytischen Abschnitt, der die gesamten Vermögenswerte aufzeigt, die in homogenen Kategorien nach Art und Wert gruppiert sind, wobei jeder Gruppe ein Wert zugewiesen wird.

⚠ Zusätzlich zu den Bilanzdokumenten auch die „Salden-Bilanz“, Kunden- und Lieferantenlisten, Angaben zu den Endbeständen und das Abschreibungsregister eindrukken.

Mit Bezugnahme auf die ausgeübte kommerzielle Tätigkeit sind nicht-kommerzielle Körperschaften des Dritten Sektors verpflichtet, getrennte Aufzeichnungen zu führen (siehe Artikel 87, Absatz 4 des Kodex des Dritten Sektors).

Dies bedeutet, dass die Körperschaft des Dritten Sektors einen eigenen Nummerkreis für die ausgestellten Rechnungen vorsehen muss und diese in einem gesonderten Abschnitt des Journals eintragen muss; ein ähnliches Verhalten ist bei der Nummerierung und Registrierung der Einkaufsrechnungen erforderlich, welche mit der kommerziellen Tätigkeit in Verbindung gesetzt werden können.

Gemäß Art. 2219 ZGB sind alle Eintragungen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung ohne Leerstellen, Lücken und ohne Randbemer-

kungen aufzubewahren. Sie dürfen nicht verändert werden, und falls Streichungen erforderlich sind, müssen sie so vorgenommen werden, dass die gestrichenen Wörter lesbar bzw. klar ersichtlich sind.

Kontenplan

Es versteht sich von selbst, dass die Buchführung einen Kontenplan vorsehen muss, der so aufgebaut ist, dass er die Erstellung des Jahresabschlusses ermöglicht. Wenn beispielsweise der Tätigkeitsbereich (siehe allgemeine, verschiedene, unterstützende Tätigkeiten oder Fundraising-Aktivitäten) bereits im Kontenplan angegeben wird, ist es möglich, willkürliche (und unkontrollierbare) Zuweisungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden. Es obliegt der Körperschaft des Dritten Sektors, einen eigenen Kontenplan zu definieren, da es keinen allgemeinen Kontenplan gibt, aus dem man für die Definition der Konten und die Struktur des Kontenplans schöpfen könnte. Der Kontenplan sollte im Idealfall mehr Details enthalten als die gesetzlich vorgesehenen Modelle, die, wie erläutert, feste Layouts haben.

Der Aufbau des Kontenplans für die Körperschaften des Dritten Sektors sollte folgende Merkmale berücksichtigen:

- Art des Kosten- oder Einnahmepostens (z. B. Kauf von Waren, Dienstleistungen, Verwendung von Gütern Dritter);
- Tätigkeitsbereich in Übereinstimmung mit den in den Jahresabschlüssen vorgesehenen Abschnitten;
- Gegenparteien bei Transaktionen (siehe Mit-

glieder, Führungskräfte, Freiwillige, öffentliche Einrichtungen, verbundene Körperschaften des Dritten Sektors und andere nahestehende Parteien) ;

- Aktivitäten eher kommerzieller als nicht-kommerzieller (institutioneller) Natur

Die Konten, die sich auf den Tätigkeitsbereich beziehen, sollten detaillierter definiert werden als die nach Art gegliederten Unterkonten (und nicht umgekehrt).

Unvermeidlich bleiben promiskuitive Kostenelemente bestehen, die nicht einem bestimmten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden können. Diese werden den allgemeinen Buchhaltungskonten belastet, die dann gegebenenfalls auf der Grundlage von Parametern außerbuchhalterisch aufgeschlüsselt, und den einzelnen Abschnitten des Jahresabschlusses zugewiesen werden.

Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen müssen während zehn Jahren ab dem Datum der letzten Anmeldung aufbewahrt werden (Art. 2220 ZGB). Die erhaltenen Rechnungen, Briefe und Telegramme sowie Kopien von Rechnungen, Briefen und Telegrammen müssen für den gleichen Zeitraum aufbewahrt werden. Dokumente können durch das Verfahren der optischen Ersatzspeicherung (siehe Zeitstempel und digitale Signatur) auf Bildträgern gespeichert werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.



„Die Anpassung an die neuen Abrechnungsmodelle kann der richtige Zeitpunkt sein, um den Kontenplan auf den neuesten Stand zu bringen und ein Verwaltungssystem zu schaffen, das nicht nur die administrativen Anforderungen erfüllt, sondern auch eine ständige Überwachung von Gefahrensituationen ermöglicht.“



9. Andere Abrechnungspflichten

Nachfolgend geben wir einen Überblick über Berichtspflichten, die über die Abrechnungspflichten der Ministerialdekrete vom 5/3/2020 und vom 4/7/19 hinausgehen, die aber in irgendeiner Weise mit den in den Jahresabschlüssen enthaltenen Daten in Zusammenhang stehen und daher notwendigerweise inhaltlich abgestimmt werden müssen.

Öffentliche Fundraising-Aktivitäten (Kodex des Dritten Sektors Art. 87 Abs. 6)

Nicht-kommerzielle Einrichtungen des Dritten Sektors im Sinne von Artikel 79 Absatz 5, die öffentliche Fundraising-Aktivitäten durchführen, müssen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine besondere Erklärung gemäß Artikel 48 Absatz 3 im Jahresabschluss aufnehmen, die gemäß Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600 erstellt und aufbewahrt werden muss, aus der, auch durch einen erläuternden Bericht, in klarer und transparenter Weise die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit jeder einzelnen Feiern, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen hervorgehen müssen.

Für Einheiten, die nicht als „klein“ gelten, sollten Informationen über gelegentliche öffentliche Fundraising-Aktivitäten zusätzlich in den Rechenschaftsbericht unter Punkt 24 aufgenommen werden.

Der Prospekt muss mit den Ergebnissen von Abschnitt C der Gewinn- und Verlustrechnung in Einklang gebracht werden. Der Überschuss der gelegentlichen öffentlichen Mittelbeschaffung muss nämlich mit dem in Punkt C2 „Aufwände und Erträge aus gelegentlichen Geldbeschaffungen“ genannten Betrag übereinstimmen.

⚠ Dies ist nur für gelegentliche Mittelbeschaffungen gedacht. Zu denjenigen, die nicht gelegentlich (besteuert) sind, brauchen Sie sich nicht zu äußern.

Vergütungen an Verwalter und Mitglieder der Kontrollorgane (Kodex des Dritten Sektors Art. 14 Abs. 2)

Körperschaften des Dritten Sektors, deren jährliche Erträge, Renditen und Erlöse mehr als 100.000 Euro betragen, müssen auf jeden Fall jährlich auf ihrer Website oder auf der Website des in Artikel 41 genannten Mitgliedernetzes, dem sie angehören, alle Bezüge, Vergütungen oder Entgelte, veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten. Dies gilt für Vergütungen an:

- Mitglieder des Vorstandes,
- Mitglieder der Kontrollorgane;
- Führungskräfte;
- Mitglieder.

⚠ Dies ist nur für gelegentliche Mittelbeschaffungen gedacht. Zu denjenigen, die nicht gelegentlich (besteuert) sind, brauchen Sie sich nicht zu äußern.

Die folgenden Einschränkungen sollten im Hinblick auf die Vergütung von Vereinsorganen in Betracht gezogen werden:

- Artikel 8 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors betrachtet als indirekte Gewinnverteilung, die Zahlung individueller Vergütungen an Direktoren, Abschlussprüfer und alle Inhaber von Ämtern an Körperschaften, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit, den übernommenen Verantwortlichkeiten und den spezifischen Kompetenzen stehen oder in jedem Fall höher sind als diejenigen, die für Körperschaften vorgesehen sind, die in denselben oder ähnlichen Sektoren und unter ähnlichen Bedingungen tätig sind.
- Art. 34 Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors, der den ehrenamtlichen Organisationen vorbehalten ist, verbietet die Zurechnung von Vergütungen an die Organmitglieder, mit Ausnahme der in Art. 30 Abs. 5 genannten Vergütungen (siehe eingetragene Rechnungsrevisoren). Die Erstattung dokumentierter Ausgaben ist von dieser Beschränkung ausgenommen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Einschränkungen ist ein Grund für die Annullierung der Eintragung im Register „RUNTS“.

Öffentliche Beiträge (Gesetz 124/2017)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung und der Information im Sinne der Transparenz für alle Akteure, einschließlich der Körperschaften des Dritten Sektors, die Mittel von der Öffentlichen Verwaltung erhalten, trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres müssen sie auf ihrer Website, ihrem digitalen Portal (z. B. Facebook) oder auf der Website des jeweiligen Verbandsnetzes die Aufstellung aller im Vorjahr eingegangenen öffentlichen Beiträge veröffentlichen, sofern der Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt.

Die Berechnung der 10.000 Euro muss nach dem Kassaprinzip erfolgen (keine periodengerechte Abgrenzung nach Kompetenzprinzip) und in der Summe sind zudem ebenso die Beiträge in Bezug auf die 5 Promille enthalten.

Die Einhaltung betrifft das Kalenderjahr, unabhängig von der Körperschaft des Dritten Sektors gewählten Berichtsperiode.

Die zu veröffentlichenden Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Steuernummer der Empfangsstelle;
- Name des Spenders oder der Zahlungsstelle;
- Betrag;
- Inkassodatum;
- Grund.

5 Promille (Gesetz 244/2007)

Die Begünstigten der Zuteilung des 5-Promille-Beitrags unterliegen besonderen Berichts- und Transparenzpflichten. Sie müssen nämlich innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Beträge eine Abrechnung erstellen, dem ein erläuternder Bericht beigefügt ist, aus der die Bestimmung und Verwendung der erhaltenen Beträge klar, transparent und detailliert hervorgeht.

Für Begünstigte mit mehr als 20.000 Euro pro Jahr:

- muss der Bericht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Erstellungsfrist bei der auszahlen- den Verwaltung (Arbeitsministerium) eingereicht werden.
- Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Erstellungsfrist müssen sie die erhaltenen Beträge und den Bericht auf ihrer Webseite veröffentlichen.



„Dokumentieren Sie auf der Website die Entwicklung seit 2018 für alle gesammelten und erhaltenen Beiträge und beschränken Sie sich nicht nur auf die Aufstellung der Einnahmen des Vorjahres.“



- Innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung müssen sie die öffentliche Verwaltung benachrichtigen.

Bei Empfängern kleinerer Beträge müssen Abrechnung und Bericht auf begründeter Nachfrage des zuständigen Ministeriums hin vorgelegt und mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Bei Nichteinhaltung ermahnt die zuständige Verwaltungsbehörde den Begünstigten innerhalb von 30 Tagen nachzukommen, und bei Untätigkeit verhängt sie eine Verwaltungssanktion in Höhe von 25% des erhaltenen Beitrags.

Weitere Einzelheiten für die Umsetzung sind unter <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-imprese/focus-on/Cinque-per-mille/Pagine/La-rendicontazione-del-contributo.aspx> abrufbar und werden dort veröffentlicht.

Vereinsbücher (Kodex des Dritten Sektors, Art. 15)

Anders als in der Vergangenheit ist im Artikel 15 für die Körperschaften des Dritten Sektors eine allgemeine Verpflichtung vorgesehen, folgende Bücher zu führen:

- das Mitgliederbuch;
- das Buch der Sitzungen des Vorstandes;
- das Buch jedes anderen Gesellschaftsorgans (in der Regel die Mitgliederversammlung);
- das Buch des Kontrollorgans (falls eingerichtet).

Das Mitgliederbuch und jenes des Vorstands werden von den Verwaltern geführt, während die anderen Bücher von dem Organ geführt werden, auf das sie sich beziehen.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Rechenschaftsbericht), bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung nach Kassaprinzip, muss im Inventurbuch gedruckt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Büchern gibt es das im Artikel 17 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehene Register der Freiwilligen, das unserer Meinung nach mit den Formularen zur Erfassung der Stunden der Freiwilligen ergänzt werden sollte.

Einkommenssteuererklärung

Nicht-kommerzielle Körperschaften des Dritten Sektors müssen eine Steuererklärung unter Verwendung des so genannten Modells „UNICO Enti non commerciali“ und des „IRAP-Modells“ einreichen, und zwar erst dann, wenn sie kommerzielle Einnahmen erzielen.

Das vorher erwähnte „UNICO-Modell“ sollte auch eingereicht werden, wenn die Körperschaft Immobilien im Ausland oder finanzielle Vermögenswerte (siehe Finanzprodukte, Girokonten und Sparkonten) bei ausländischen Vermittlern besitzt. Bitte beachten Sie, dass Körperschaften des Dritten Sektors ab dem Jahr 2020 auch den ausländischen Vermögenssteuern, sprich „IVIE“ (im Falle von Immobilien) und „IVAFAE“ (im Falle von Finanzanlagen) unterliegen.

Wie in der Einleitung erläutert, werden die steuerlichen Aspekte der Körperschaften des Dritten Sektors in diesem Handbuch nicht behandelt. Falls Sie weitere Informationen über Steuererklärungen benötigen, wenden Sie sich bitte an das DZE-Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol (info@dze-csv.it), damit unser Experte Sie beraten kann.

10. Überprüfungstätigkeit des Aufsichtsorgans

In den Vereinen ist das Organ, das die Arbeit des Verwaltungsorgans und damit auch die Bilanzzahlen zu überwachen hat, das Kontrollorgan. Die Aktivitäten des Kontrollorgans sind, je nach Größe der Körperschaft des Dritten Sektors, wie folgt strukturiert:

- Überwachungstätigkeit gemäß Artikel 30 des Kodex des Dritten Sektors;
- Rechnungsprüfung gemäß Artikel 31 des Kodex des Dritten Sektors.

Überwachungstätigkeit gemäß Artikel 30 des Kodex des Dritten Sektors

Gemäß Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors ist in den bei Register „RUNTS“ eingetragenen Körperschaften die Einsetzung einer Kontrollstelle, auch monokratischer Art, zwingend vorgeschrieben, wenn zwei dieser Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a. Aktiva in der Bilanz: 100.000.- Euro;
- b. Erträge, Renditen und Erlöse: 220.000.- Euro;
- c. Durchschnittliche Anzahl der Angestellten: 5

Die Verpflichtung erlischt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die oben genannten Grenzen nicht überschritten werden.

Die Benennung des Kontrollorgans ist auch dann obligatorisch, wenn Vermögen und Finanzierungen, gemäß Artikel 10 des Kodex des Dritten Sektors, für ein Sondergeschäft bestimmt sind.

Im Falle eines kollegialen Kontrollorgans muss mindestens eines seiner Mitglieder zu den im Artikel 2397 des ZGB genannten Personengruppen gehören oder ein im entsprechenden Ministerialregister eingetragener Rechnungsprüfer sein.

⚠ Wenn die Körperschaft des Dritten Sektors die oben genannten Größenbegrenzungen nicht überschreitet, empfehlen wir nicht, das Kontrollorgan freiwillig zu bestellen, ihm unnötigen Verantwortlichkeiten anzulasten und unnötige Kosten für die Entschädigung des Rechnungsprüfers zu übernehmen, der in jedem Fall im Gremium anwesend sein muss.

Die Überwachungstätigkeit nach Artikel 30 des Kodex des Dritten Sektors, die dem Kontrollorgan vorbehalten ist, besteht aus:

- a. Überwachung der Einhaltung der Gesetze und Statuten und der Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, auch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 231/2001;
- b. Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c. Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8;
- d. Bescheinigung, dass die Sozialbilanz in Übereinstimmung mit den Richtlinien erstellt wurde.

Die Kontrollaktivität, die sich auf die Bilanzzahlen bezieht, ist eine der in Punkt c vorgesehenen Überwachungsaktivitäten.

Auf der Grundlage der ausgeübten Tätigkeiten, vor allem aber auf der Grundlage der entsprechenden Buchhaltungsbelege, muss die Kontrollstelle über folgendes Rechenschaft ablegen:

- die ausschließliche oder überwiegende Ausübung einer oder mehrerer der in Artikel 5 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors (Tätig-

keiten von allgemeinem Interesse) genannten Tätigkeiten für bürgerliche Zwecke der Solidarität und des sozialen Nutzens gemäß den besonderen Regeln für deren Ausübung sowie erforderlichenfalls der in Artikel 6 des Kodex des Dritten Sektors genannten Tätigkeiten (sonstige Tätigkeiten), sofern sie sich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen und sekundären sowie instrumentellen Charakter aufweisen;

- Achtung der Grundsätze der Wahrheit, Transparenz und Richtigkeiten in den Beziehungen zu den Anhängern und der Öffentlichkeit sowie Einhaltung der ministeriellen Richtlinien (noch nicht veröffentlicht) bei den während des Berichtszeitraums durchgeführten Fundraising-Aktivitäten;
- Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks durch die Zuweisung des Vermögens einschließlich aller seiner Bestandteile (Erträge, Renditen und Erlöse) für die Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit;
- Einhaltung des Verbots, Gewinne, Betriebsüberschüsse, Gelder und Rücklagen, auch indirekt, an Gründer, Teilhaber, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Direktoren und andere Mitglieder von Körperschaften zu verteilen, unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis e des Kodex des Dritten Sektors genannten Indizes (siehe Tätigkeiten, die in jedem Fall als indirekte Gewinnverteilung betrachtet werden).

Über die für jeden der oben genannten Punkte durchgeführte Überwachungstätigkeit und ihre Ergebnisse ist im Bericht des Kontrollorgans zu berichten.

Bei Körperschaften des Dritten Sektors, welche die Sozialbilanz erstellen, ist der Bericht des Kontrollorgans ein integrierender Bestandteil der Sozialbilanz.

Die Vorlagen am Ende dieses Dokuments enthalten ein Beispiel für eine Checkliste für die Aufsichtsbehörde und einen Berichtsentwurf, der sich auf die Überwachungstätigkeit gemäß Artikel 30 des Kodex des Dritten Sektors bezieht.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass der Nationale Rat der Wirtschaftsprüfer und Buchhaltungsexperten Anfang Dezember 2020 ein Handbuch über die „Verhaltensregeln für das Kontrollorgan von Einrichtungen des Dritten Sektors“ veröffentlicht hat. Das Handbuch kann unter der folgenden Webadresse eingesehen werden: <https://commercialisti.it/home>. Es handelt sich um ein Dokument, das den Fachleuten vorbehalten ist, das aber auch für die „nicht eingetragenen“ Mitglieder der Kontrollorgane eine gültige Unterstützung sein kann.

Rechnungsprüfung

Im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 31 des Kodex des Dritten Sektors unterliegt die Körperschaft des Dritten Sektors auch der Rechnungsprüfung, wenn Vermögen und Finanzierungen, gemäß Artikel 10 des Kodex des Dritten Sektors, für ein Sondergeschäft bestimmt wurden, oder wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzen überschreitet:

- a. Aktiva in der Bilanz: 1.100.000.- Euro;
- b. Erträge, Renditen und Erlöse: 2.200.000.- Euro;
- c. Durchschnittliche Anzahl der Angestellten: 12

Oberhalb der oben genannten Größenbeschränkungen müssen die Körperschaften einen Rechnungsrevisor oder eine Revisionsgesellschaft bestellen. Die gesetzliche Abschlussprüfung kann auch vom obengenannten Kontrollorgan durchgeführt werden, aber in diesem Fall muss dieser zur Gänze aus Abschlussprüfern bestehen, die im entsprechenden Register eingetragen sind.

Die Kontrollstelle ist mit der Aufgabe betraut, eine Stellungnahme zum Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und einen Teil des Rechenschaftsberichts, der die Posten des Jahresabschlusses veranschaulicht, abzugeben.

Spezifische, den Körperschaften des Dritten Sektors vorbehaltene Buchhaltungs- und Prüfungsstandards sind in Bearbeitung und werden die

Prüfer bei ihrer Arbeit unterstützen. Die Referenzgesetzgebung und die Verpflichtungen des für die Abschlussprüfung zuständigen Aufsichtsorgans bleiben die im Gesetzesdekret 39 vom 27.01.2010 enthaltenen.

Der Bericht über die Tätigkeit der Abschlussprüfung muss daher gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzesdekrets 39/2010 folgendes enthalten:

- die Beurteilung der Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss;
- die Stellungnahme zum Teils des Rechenschaftsberichts, der die wirtschaftliche und finanzielle Leistung der Körperschaft und die

Art und Weise, in der sie ihre satzungsgemäßen Ziele verfolgt, veranschaulicht;

- die Beurteilung der Übereinstimmung desselben Teils des Rechenschaftsberichts mit dem Gesetz und die Erklärung über wesentliche Fehler.

Hinsichtlich der Checkliste und des Berichts über die gesetzliche Rechnungsprüfung verweisen wir auf die Arbeitsblätter von „ASSIREVI“ (<http://www.assirevi.com/checklist/>) oder des Nationalen Rates der Wirtschaftsprüfer (<https://commercialisti.it/revisione-legale-dei-conti1>).

11. Vorlagen

Dieses Kapitel enthält eine Reihe von Dokumentenentwürfen und Beispielen zu den in diesem Handbuch behandelten Themen (die sowohl von EO als auch von VFG verwendet werden können):

- Spendenquittung
- Quittung für Teilnahmegebühr an einem Kurs
- Sponsoring-Vertrag
- Vordruck zur Fahrtspesenrückvergütung
- Zeiterfassungsmodell der Freiwilligen-Tätigkeit
- Tabelle der öffentlichen Beiträge
- Protokoll der Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses und zur Wahl der Vereinsgrämien
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Checkliste für die Überwachungstätigkeit des Kontrollorgans
- Bericht des Kontrollorgans (ohne Rechnungsprüfung)





Bozen, 28.04.2020

Spendenquittung Nr. 5/2020

Das DZE Südtirol EO, eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret Nr. 15414/2019 bestätigt, dass folgende Organisation/Person:

Daten Organisation/Person	Bezeichnung – Vor-/Zuname	Thomas Girotto
	PLZ, Ortschaft, Straße und Nr.	39100 Bozen, Walther von der Vogelweide Platz 2
	E-Mail	girotto@gmail.com
	Steuernummer - MwSt.-Nr.	GRTTMS80E11A952X

eine Geldsumme von Euro 100,00 mittels Banküberweisung gespendet hat; diese ist am 14.04.2020, auf unserem Kontokorrent bei der Südtiroler Sparkasse eingegangen.

Natürliche Personen können diese Spende im Sinne des Art. 83, Abs. 1, GvD 117/2017 zu 35 % absetzen. Körperschaften wie auch natürliche Personen (alternativ zur Absetzbarkeit) können diese Spende im Sinne des Art. 83, Abs. 2, GvD 117/2017 von der Steuergrundlage abziehen.

Als Beleg gelten die vorliegende Spendenquittung und der Einzahlungsbeleg Ihrer Bank.

Vorliegender Beleg ist gemäß Art. 82, Abs. 5, GvD 117/2017 stempelgebührenfrei.

Wir bedanken uns für Eure wertvolle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Seitz
Direktor

Briefkopf

Bozen, 28.04.2020

BEISPIEL FÜR VEREIN FÜR DIE FÖRDERUNG DES GEMEINWESENS

Spendenquittung Nr. 5/2020

Der VereinVFG, eingetragen im Landesverzeichnis der Vereine für die Förderung des Gemeinwesens, Nr. bestätigt, dass folgende Organisation/Person:

Daten Organisation/Person	Bezeichnung – Vor-/Zuname	Thomas Girotto
	PLZ, Ortschaft, Straße und Nr.	39100 Bozen, Walther von der Vogelweide Platz 2
	E-Mail	girotto@gmail.com
	Steuernummer - MwSt.-Nr.	GRTTMS80E11A952X

eine Geldsumme von Euro 100,00 mittels Banküberweisung gespendet hat; diese ist am 14.04.2020, auf unserem Kontokorrent bei der Südtiroler Sparkasse eingegangen.

Natürliche Personen können diese Spende im Sinne des Art. 83, Abs. 1, GvD 117/2017 zu 30 % absetzen. Körperschaften wie auch natürliche Personen (alternativ zur Absetzbarkeit) können diese Spende im Sinne des Art. 83, Abs. 2, GvD 117/2017 von der Steuergrundlage abziehen.

Als Beleg gelten die vorliegende Spendenquittung und der Einzahlungsbeleg Ihrer Bank.

Vorliegender Beleg ist gemäß Art. 82, Abs. 5, GvD 117/2017 stempelgebührenfrei.

Wir bedanken uns für Eure wertvolle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Der gesetzliche Vertreter



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Werter
Thomas Girotto
Galvanistr. 65
39100 Bozen
St.Nr. GRT TMS80E11A952X

Quittung Nr. 8 vom 21.12.2020

Das DZE Südtirol EO

erklärt

heute den Betrag von Euro 85,00 als Teilnahmegebühr für den Kurs "Rechnungslegung im Dritten Sektor" erhalten zu haben.

Vorliegender Beleg ist gemäß Art. 82, Abs. 5, GvD 117/2017 stempelgebührenfrei.

Die Operation ist im Sinne des Art. 4, Abs. 4, DPR 633/1972 außerhalb des MwSt-Anwendungsbereiches.

Hochachtungsvoll

Ulrich Seitz
Direktor

Sponsoring-Vertrag

Zwischen

Verein XY, mit Sitz am (Straße, PLZ, Ortschaft), St.Nr. (verpflichtend) ..., MwSt-Nr. (wenn vorhanden) ..., vertreten durch den gesetzlichen Vertreter ... (nachfolgend "**Verein**"),

und

XY GmbH – mit Sitz in (Straße, PLZ, Ortschaft), MwSt-Nr. ..., vertreten durch den gesetzlichen Vertreter . (nachfolgend "**Sponsor**");

vorausgeschickt dass,

- der Verein im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret Nr. ... eingetragen ist;
- der Sponsor beabsichtigt, mit dem Verein eine Zusammenarbeit für die Firmentätigkeit abzuschließen;
- die beiden Parteien beabsichtigen, Inhalt und Bedingungen obengenannter Zusammenarbeit mit vorliegendem Vertrag zu regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die wie oben vertretenen Parteien folgendes:

1. Zweck

Mit vorliegendem Vertrag, dessen Prämisse wesentlicher Bestandteil ist, verpflichtet sich der Verein, mit dem Sponsor bei der Realisierung von Werbe- und Öffentlichkeitsinitiativen bezüglich des Firmenzeichens zusammenzuarbeiten.

2. Gegenstand und Dauer des Vertrages

Der Verein verleiht dem Unternehmen die Anerkennung als "Sponsor" und gewährt folgende Gegenleistungen:

- Logo auf dem offiziellen T-Shirt, das an die Mitglieder verteilt wird;
- Logo und Firmenlink auf der offiziellen Website und Facebook-Seite des Vereins;
- Werbebanner bei Schulungsveranstaltungen;
- Präsenz mit Logo und Name auf Publikationen und Unterlagen (Broschüren, Flyer, etc.);
- Zitate in Pressemeldungen;
- Möglichkeit der Verteilung von Werbematerial oder Firmengadgets;
- Teilnahme als Hauptsponsor an der Veranstaltung "Tag des Ehrenamtes" am 22.04.2020.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr, eventuell verlängerbar, mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Eine stillschweigende Erneuerung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Rechte des Sponsors

Es liegt im Ermessen des Sponsors, weitere Promotions- und Werbemaßnahmen durchzuführen, deren Inhalte mit dem Verein abzustimmen sind.

4. Entschädigung

Als Entschädigung für die vom Verein erbrachten Werbeleistungen zahlt der Sponsor den Betrag von Euro ... (... Euro) + MwSt., der innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung der regulären Rechnung durch den Verein auf das folgende Bankkonto zu überweisen ist: IBAN: ... – BIC:

5. Rücktritt

Der Verein hat das Recht, im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Insolvenzverfahrens des Trägerunternehmens von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts bedeutet keinen Verzicht auf die bereits entstandenen Rechte, die aus diesem Vertrag entstanden sind.

6. Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten

In Übereinstimmung mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 196/2003, und wie nachfolgend durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 101/2018 und durch die Europäische Grundsatzverordnung Nr. 679/2016 vorgesehen, geben die Parteien hiermit ihr Einverständnis zur Verarbeitung Personen bezogener Daten, direkt oder über Dritte, und zwar in Durchführung dieses Vertrages sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen, die in entsprechenden Gesetzen und/oder Verordnungen in Bezug auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag festgelegt sind.

Bozen, ...

Für den Verein:

...

Für den Sponsor:

...

Monat:			
Vor-/Nachname	Autotyp	Kennzeichen	Hubraum

Datum	Fahrt von - bis	Anlass	KM	Essen + Übern.	Versch. Transpm.	Parkspesen	Autobahnggeb.	TOTALE
Gesamt Km und Beträge								
			Tot. KM				x Euro	

Anlagen	Unterschrift	Gegengezeichnet

Timesheet ehrenamtliche Tätigkeiti



Monat _____, Name _____, Steuernummer _____

Tag	Uhrzeit von – bis	Ort	Ausgeübte Tätigkeit	Stunden
Totale				

Der Unterfertigte erklärt, freiwillige Tätigkeit durchgeführt zu haben, für welche kein Entgelt bezahlt wurde.

Datum und Unterschrift des Freiwilligen

Datum und Unterschrift des Vorsitzenden

Abrechnung der erhaltenen öffentlichen Beiträge

Informationen im Sinne der geltenden Bestimmungen zur Transparenz
und zur Veröffentlichungspflicht Gesetz
vom 4.8.2017, Nr. 124, Art. 1, Absätze 125-129

Der Verein ... St.-Nr. ... hat im Jahr 2020
folgende öffentliche Beiträge erhalten:

auszahlende Körperschaft	Beschreibung	Erhaltener Betrag	Datum Zahlungseingang

Protokoll der Mitgliederversammlung vom ...

Am ... fand um ... Uhr in ..., in den Räumlichkeiten des ... die ordentliche Mitgliederversammlung in erster Einberufung des Vereins ... statt, um über folgende Tagesordnungspunkte zu sprechen und zu entscheiden.

- 1) Genehmigung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020;
- 2) Genehmigung des Haushaltvoranschlags 2021 und Festlegung des Jahresbeitrages;
- 3) Neuwahl des Vorstandes;
- 4) Ernennung des Kontrollorgans;
- 5) Allfälliges.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt mit Zustimmung aller Anwesenden Herr ... in seiner Eigenschaft als ... des Vereins, welcher Frau ... mit der Verfassung des vorliegenden Protokolls beauftragt.

Daraufhin stellt der Vorsitzende fest und erklärt, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig zusammengetreten ist, da ... auf ... stimmberechtigte Mitglieder persönlich oder mittels Vollmacht zugegen sind. An der Sitzung nimmt auch ... teil.

Nach den oben genannten Feststellungen ergreift der Präsident das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

1.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung unterbreitet der Vorsitzende den Anwesenden die Bilanz zum 31. Dezember 2020 mit der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung und dem Rechenschaftsbericht, wobei er die darin enthaltenen Posten kurz erläutert. Anschließend informiert der Vorsitzende die Vereinsmitglieder über die in 2020 durchgeführte Tätigkeit.

Nach Abschluss der Vorstellung der Bilanz wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) den Jahresabschluss 2020 zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung

b e s c h l i e ß t

mit ... Stimmen, ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen, den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss 2020 zu genehmigen und erteilt diesem volle Entlastung.

2.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung unterbreitet der Vorsitzende den Anwesenden den Tätigkeitsprogramm und den entsprechenden Haushaltvoranschlag für das Geschäftsjahr 2021. Er schlägt weiters vor, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bei Euro ... zu belassen. Nach kurzer Diskussion

b e s c h l i e ß t

die Mitgliederversammlung einstimmig das Programm, den Haushaltvoranschlag und den Mitgliedsbeitrag über Euro ... für das Jahr 2021 zu genehmigen und diesen innerhalb ... bei den bestehenden Mitgliedern einzufordern.

3.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung teilt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung mit, dass mit Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 das Mandat des Vorstandes abgelaufen sind und es folglich notwendig ist, dessen Neuwahl vorzunehmen.

Nach kurzer Diskussion

b e s c h l i e ß t

die Mitgliederversammlung einstimmig, für die folgenden drei Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 folgende Personen in ihrem Amt als Mitglieder des Vorstandes zu bestätigen:

- ..., geboren in ... am ... und dort wohnhaft, ...str. Nr. ..., italienische Staatsbürgerin, Steuernummer ..., Präsident;
- ..., geboren in ... am ... und dort wohnhaft, ...str. Nr. ..., italienischer Staatsbürger, Steuernummer ..., Vizepräsident;
- ..., geboren in ... am ... und dort wohnhaft, ...str. Nr. ..., italienischer Staatsbürger, Steuernummer ..., Mitglied des Vorstandes.

Da alle gewählten Mitglieder des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, erklären sie alle ausdrücklich, das Amt anzunehmen und dass zu ihren Lasten keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit vorliegen.

4.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung informiert der Vorsitzende die Anwesenden, dass infolge der neuen Regelungen des Dritten Sektors, der Verein mit der Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zur Ernennung eines Kontrollorgans im Sinne des Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors verpflichtet ist.

Da die Satzung auch die Einrichtung eines monokratischen Kontrollorgans erlaubt, schlägt der Vorsitzende vor, ... als alleinigen Rechnungsprüfer zu ernennen. Nach kurzer Diskussion

b e s c h l i e ß t

die Mitgliederversammlung einstimmig, folgende Person zum alleinigen Rechnungsprüfer für die nächsten drei Geschäftsjahre u.z. bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum ... zu ernennen:

..., geboren in ... am ... und dort wohnhaft, ...str. Nr. ..., italienischer Staatsbürger, Steuernummer ..., eingetragen im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiters, mit Wirkung ab dem laufenden Geschäftsjahr für den Rechnungsprüfer eine jährliche Bruttovergütung in Höhe von insgesamt Euro ... zzgl. MwSt und Fürsorgebeitrag, festzulegen.

Herr ... erklärt bereits jetzt, das ihm übertragene Amt anzunehmen und dass zu seinen Lasten keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit vorliegen.

Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind, wird die Hauptversammlung um ... Uhr nach Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung dieses Protokolls geschlossen.

Der Schriftführer

...

Der Präsident

...

Sehr geehrte/r

...

..... Str. .Nr..

PLZ, Ortschaft ...

Email ...

Betreff: Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Wertes Vereinsmitglied,
gemäß geltender Satzung berufe ich hiermit die **ordentliche Hauptversammlung** ein, die am ...
um ...Uhr in erster Einberufung in den Räumlichkeiten des ... in ... stattfindet und in **zweiter
Einberufung**

**am ... ab ... Uhr,
in den Räumlichkeiten des ... in ...**

mit folgender Tagesordnung:

- 1) Genehmigung Jahresabschluß zum 31. Dezember 2020;
 - 2) Genehmigung des Haushaltvoranschlags 2021 und Festlegung des Jahresbeitrages;
 - 3) Neuwahl des Vorstandes;
 - 4) Ernennung des Kontrollorgans;
- Allfälliges.

Mit freundlichen Grüßen

Bozen, ...

Der gesetzliche Vertreter

Anlagen: Formblatt für Vollmacht

Verein ...
Ordentliche Mitgliederversammlung 2020
Vollmacht*

Der/die Unterfertigte _____
Geboren in _____ am _____
Wohnhaft in _____
Steuernummer _____
nach Kenntnisnahme des Inhalts der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten und als
stimmberechtigtes Mitglied:

bevollmächtige ich

das Vereinsmitglied _____
Geboren in _____ am _____
Wohnhaft in _____
Steuernummer _____
mich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu vertreten und für mich zu sprechen. Die
Beschlüsse des Bevollmächtigten, erkläre ich bereits jetzt als recht und gültig.

Datum _____ Unterschrift _____

* Gemäß geltender Satzung können jedem Vereinsmitglied höchstens drei Vollmachten zugewiesen werden.

Kontrolltätigkeit im Sinne von Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors

Arbeitsblatt Nr. ____/____ vom _____

Das Kontrollorgan/der Revisor muss in der Spalte „Kommentare“ kurz die Informationsquellen und die Ergebnisse angeben. Es ist ratsam, bei negativer Antwort, den Sachverhalt zu kommentieren.

Legende (NA = nicht anwendbar)	JA	NEIN	NA	Kommentare:
Gründungsurkunde und Satzung – Eintragung beim „RUNTS“ - Vereinsbezeichnung				
Wurde die Gründungsurkunde in Form einer öffentlichen Urkunde, einer notariell beglaubigten Privaturkunde oder einer registrierten Privaturkunde erstellt?				
Wurden im letzten Geschäftsjahr Änderungen an der Satzung vorgenommen?				
Wurde die Satzung bei der Umsetzung der durch das Gesetzesdekret 117/2017 eingeführten Änderungen angepasst, um den Verein beim „RUNTS“ registrieren zu können?				Mitgliederversammlung vom _____ Registriert am _____
Hat das „RUNTS“ zusätzliche Informationen oder Dokumente zur Überprüfung der notwendigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Registrierung beantragt?				Es wurde überprüft, dass innerhalb von 180 Tagen nach Inbetriebnahme des Einheitlichen Registers keine Dokumentationsanfragen zum Zweck der Aufrechterhaltung der Registrierung eingegangen sind.
Enthält der Vereinsnamen die Bezeichnung Ehrenamtliche Organisation oder EO, bzw. Verein zur Förderung des Gemeinwesens oder VFG? Erscheint diese auf der Website und in allen Dokumenten (Verträge, Briefkopf, Bescheinigungen, Protokolle usw.)?				
Wurde der neue Firmenname dem Finanzamt und anderen interessierten Parteien mitgeteilt?				
Einschreibung beim „RUNTS“?				Mit Wirkung ab dem _____
Verfügt der Verein über genügend Freiwillige im Verhältnis zu den bezahlten Mitarbeitern?				Siehe mindestens 2 Freiwillige für jeden bezahlten Mitarbeiter
Verfügt der Verein über die Rechtspersönlichkeit?				Eintragung vom _____
...				

Legende (NA = nicht anwendbar)	JA	NEIN	NA	Kommentare:
Durchführung von Tätigkeit im allgemeinen Interesse, diverse und kommerzielle				
Entspricht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit von allgemeinem Interesse dem, was in der Satzung angegeben ist?				Überprüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit nicht andere "verdeckte" Ziele verfolgt
Wird eine sekundäre und zur Unterstützung der Tätigkeit von allgemeinem Interesse dienliche Tätigkeit durchgeführt? Ist diese diverse Tätigkeit in der Satzung erwähnt?				
Besitzt der Verein eine MwSt.-Position und übt kommerzielle Tätigkeit aus?				
Welche Einnahmen werden zum Zwecke der direkten Besteuerung als kommerziell eingestuft?				Liste mit Beschreibung und Beträge
...				

Legende (NA = nicht anwendbar)	JA	NEIN	NA	Kommentare:
Fundraising-Aktivitäten, Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit				
Welche Fundraising-Aktivitäten wurden im Geschäftsjahr durchgeführt?				Datum, Ort, Beschreibung, Aufwendungen und Erlöse
Hält sich der Verein bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen an die in Artikel 7 des GvD 117/17 festgelegten Beschränkungen?				
Wurden für die Fundraising-Aktivitäten eigene Abrechnungen im Sinne des Art. 87 Abs 6 des Kodex des Dritten Sektors erstellt?				
Wird das Vermögen zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit verwendet und liegen keine, wenn auch indirekte Ausschüttungen von Gewinnen und Betriebsüberschüssen an Vereinsmitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder der Vereinsorgane vor?				Überprüfung der Sachverhalte und der aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des GvD 117/17 vorgesehenen Parameter
...				

Legende (NA = nicht anwendbar)	JA	NEIN	NA	Kommentare:
Vorstand und gesetzlicher Vertreter				
Wurde der Vorstand ordnungsgemäß im Sinne der Satzung von der Mitgliederversammlung ernannt?				Es wurde das Protokoll der Mitgliederversammlung vom _____ überprüft, mit welchem der Vorstand bestehend aus Nr. _____ Mitgliedern ernannt wurde.
Wird die satzungsgemäße Amtszeit der Organmitglieder beachtet?				Im Sinne des Art. ____ der Satzung geht die Amtszeit vom _____ bis zum _____ und es gibt keine Hindernisse zur Neuwahl der Vereinsorgane.
Sind demokratische und transparente Verfahren für die Neuwahl des Vorstandes gewährleistet?				Werden Stimmzettel, Anwesenheitsliste und Vollmachten aufbewahrt?
Werden im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands die korrekten Kriterien für deren Ersatz in Bezug auf die nichtgewählten Kandidaten, eine eventuelle Kooptierung und die Ratifizierung in der Versammlung eingehalten?				
Wurde der Präsident/gesetzliche Vertreter des Vereins ordnungsgemäß gewählt und sind die Zuständigkeiten zugewiesen worden?				Es wurde das Protokoll der Vorstandssitzung vom _____ überprüft, bei dem folgende Zuständigkeiten zugewiesen wurden: Präsident _____ Vizepräsident _____ Kassier _____ Schriftführer _____
Ist das Organigramm der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder mit der Zuweisung der Zuständigkeiten erstellt worden und auch an Dritte bekannt gegeben?				Im Vereinssitz oder auf der Website ersichtlich
Die Unterschriftsberechtigungen auf den Bankkonten entsprechen den Bevollmächtigungen?				
Hält sich der Verein an die Satzungsregelung, die die Unentgeltlichkeit der Vereinsämter mit Ausnahme der in Art. 2397 Abs..2 genannten Mitglieder vorsieht?				Im Sinne des Art. ____ der Satzung ist für die Mitglieder der Vereinsorgane keine Entschädigung vorgesehen.
Mitteilung des gesetzlichen Vertreters an: - Steueramt (Agentur für Einnahmen) - Arbeitsämter - RUNTS - Register der juristischen Personen - Bankinstitute - Andere Ämter				Datum der Mitteilung auflisten.
Sind die vom Vorstand umgesetzten Beschlüsse als gesetzes- und satzungskonform anzusehen?				Prüfung des Inhalts der Tagesordnung und der Gültigkeit einzelner Vorstandsbeschlüsse nach Gesetz und Satzung
Bestehen unvereinbare Beziehungen oder Interessenkonflikte unter den Mitgliedern der Vereinsorgane oder anderen nahestehenden Personen oder zwischen ihren persönlichen Aktivitäten und den institutionellen Tätigkeiten des Vereins?				Feststellung solcher Fälle und deren wirtschaftlichen Einfluss auf die Tätigkeit des Vereins
...				

Legende (NA = nicht anwendbar)	JA	NEIN	NA	Kommentare:
Jahresabschluss, Buchhaltung und steuerrechtliche Auflagen				
Werden die Jahresabschlüsse aufgrund der ministeriellen Vorlagen erstellt?				
Enthalten der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Informationen, die dem Kontrollorgan bekannt sind, und stimmen sie mit diesen überein?				
Wurde die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß einberufen und abgehalten?				Siehe 8-Tage-Frist für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe und Beschlussmehrheiten
Verfügt der Verein über das Mindestkapital, um die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu gewährleisten?				Mindestkapital € 5.500 Flüssige Mittel oder vereidigtes Schätzungsgutachten eines eingetragenen Wirtschaftsprüfers für sonstige Vermögenswerte
Wurden im Rahmen Regelungen zur Geldwäsche verdächtige Transaktionen und Unregelmäßigkeiten bei Bargeld und Inhaberpapieren festgestellt?				
Werden Journalbuch und Inventarbuch ordnungsgemäß geführt?				Siehe durchlaufende Nummerierung, Aufbewahrung für 10 Jahre, Vorhandensein der Belege Stichproben durchführen
Welches Steuersystem wird für die Besteuerung der kommerziellen Einnahmen angewandt?				Auswahl unter folgenden Steuersystemen: - Ordentliche IRES-Abrechnung - Pauschalssystem gemäß Art. 145 TUIR - Pauschalssystem gemäß Art. 80 CTS - Pauschalssystem gemäß Art. 86 CTS (für EO und VFG mit kommerziellen Einnahmen bis zu 130.000 €)
Wurden die entsprechenden Steuererklärungen eingereicht?				Einreachedatum Vordruck UNICO ENC _____ Einreachedatum Vordruck IRAP _____
Wurden die entsprechenden Steuern abgeführt?				Datum Anzahlungen IRES und IRAP _____ Datum Saldozahlung IRES und IRAP _____
Wurde die Abrechnung der 5 Promille erstellt und evtl. eingereicht und veröffentlicht?				Einreichung ans Ministerium und Veröffentlichung auf Internetseite, nur wenn über 20.000 € jährlich
Wurde die Übersicht der öffentlichen Beiträge erstellt und veröffentlicht?				Datum der Veröffentlichung _____
Werden die Vereinsbücher sowie die gesetzlich vorgesehenen Listen und Register ordnungsgemäß geführt?				Siehe: - Buch der Vorstandssitzungen - Buch der Mitgliederversammlungen - Register der ehrenamtlich Tätigen - Mitgliederliste
...				

Bericht des Kontrollorgans zum Geschäftsjahr 2020

An die Mitglieder des Vereins ...

PRÄMISSE

Gemäß geltender Vereinssatzung übt das Kontrollorgan die Funktionen des in Art. 30 des GvD Nr. 117/2017 vorgesehenen Kontrollorgans aus.

Die Rechnungsprüfung gemäß Art. 31 des GvD Nr. 117/2017 liegt nicht in unseren Obliegenheiten.

Aufgrund der letzten zwei Jahresabschlüsse, heben wir hervor, dass der Verein nicht zur Rechnungsprüfung verpflichtet ist, da die von Art. 31 des GvD Nr. 117/2017 vorgesehenen Schwellen nicht überschritten sind und da kein Vermögen für ein Sondergeschäft bestimmt wurde.

TÄTIGKEITSBERICHT DES KONTROLLORGANS ZUR ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT IM SINNE DES ART. 30 DES GVD 117/2017

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 haben wir über die Einhaltung der Gesetze, der Vereinsstatuten und über die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung überwacht.

Wir haben an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Vorstandssitzungen teilgenommen und können aufgrund der verfügbaren Informationen bestätigen, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinssatzung entsprechen, und dass die beschlossenen Handlungen, nicht offensichtlich unvorsichtig, gewagt, im Interessenskonflikt sind oder die Integrität des Vereinsvermögens beeinträchtigen.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen haben wir von den Verwaltern Informationen über die allgemeine Entwicklung der Geschäftsgebarung, ihren voraussichtlichen weiteren Verlauf, sowie Informationen über die bedeutendsten und umfangreichsten Geschäftsfälle erhalten. Auf Grund der eingeholten Informationen können wir bestätigen, dass die getroffenen Maßnahmen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen.

Wir haben uns über die Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins informiert und drüber überwacht. Diesbezüglich sind keine besonderen Bemerkungen zu erheben.

Der Aufsichtsrat hat die Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise, sowie die Zuverlässigkeit dieser, die Geschäftsfälle korrekt darzustellen, geprüft. Dabei wurden die erforderlichen Informationen von Seiten der Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen eingeholt und die Geschäftsunterlagen geprüft. Diesbezüglich sind keine besonderen Bemerkungen zu erheben.

Wir haben die ordnungsgemäße Buchhaltung und die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Daten der Buchhaltung überprüft.

Wir bestätigen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ordnungsgemäß aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Rechenschaftsbericht besteht und dass die Unterlagen den im Ministerialdekret vom 05.03.2020 festgelegten Formen entsprechen.

Aus der Analyse der Vermögenssituation, der Kassaflüsse und der geplanten Tätigkeiten mit

entsprechendem Haushaltsvoranschlag, können wir die Nachhaltigkeit und die Erreichung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts des Vereins bestätigen.

Es sind keine Anzeigen gemäß Art. 29 des GVD 117/2017 eingegangen.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat das Kontrollorgan keine vom Gesetz vorgesehenen Gutachten abgegeben.

Wir haben über die Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele überwacht.

Insbesondere wurde folgendes kontrolliert:

- Ausübung der Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (Art. 5 GVD 117/2017);
- Ausübung von anderen, von den Tätigkeiten gemäß Art. 5 abweichende, Aktivitäten (Art. 6 GVD 117/2017);
- Durchführung von öffentlichen Spendensammlungen (Art. 7 GVD 117/2017);
- Vorschriften in Bezug auf Verwendungszweck des Restvermögens, Gemeinnützigkeit und Verbot von direkter und indirekter Ausschüttung von Gewinnen (Art. 8 und Art. 9 GVD 117/2017);
- Überwachung über die Einhaltung der Lohnschwellen der Arbeitnehmer (Art. 16, 33, und 36 GVD 117/2017);
- Überwachung über die getrennte Buchhaltung der kommerziellen Tätigkeiten (Art. 79 und 87 GVD 117/2017).

Während der durchgeführten Überwachungstätigkeit sind keine weiteren bedeutenden Ereignisse eingetreten, welche in diesem Bericht erwähnt werden müssten.

VORSCHLÄGE ZUM JAHRESABSCHLUSS UND DESSEN GENEHMIGUNG

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

In Bezug auf den Jahresabschluss, der gemäß Artikel 13 des GvD 117/2017 zur Verfügung gestellt wurde, hat das Kontrollorgan – welches nicht für die Rechnungsprüfung zuständig ist - den allgemeinen Ansatz desselben und seine allgemeine Gesetzeskonformität in Bezug auf seine Form und Struktur überwacht.

In Anbetracht der Befugnis des Kontrollorgans, der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten, und angesichts der oben erwähnten Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit, schlägt das Kontrollorgan vor, den Jahresabschluss 2020 zu genehmigen.

Bozen, am ...

Das Kontrollorgan

UNSERE DIENSTE

**Versicherungs-
schutz**

Buchhaltung

**Satzungs-
anpassung**

**Reform
3. Sektor**

Steuerberatung

Freiwilligennetz

**Veranstaltungs-
management**

Website

**Lebensmittel-
hygiene**

**Infektions-
schutz**

Rechtsberatung

Übersetzung

Privacy

Pressearbeit

**Transparente
Verwaltung**

**Beratung im
Behinderten-
bereich**

